J. pract.
97
f

J. pract.
176.
97 f

Dr. W. H. Puchta.

<36602417250019
<36602417250019
Bayer. Staatsbibliothek

J. pract. 97 s

Ueber die Justizorganisationen der neuern Zeit, über Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime und über die Vorzüge der K. preußischen vor der neuesten K. wirtembergischen Justizeinrichtung

von

Dr. Ludwig Friedrich Griesinger.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp,
1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist ein Gutachten, das ich, als Mitglied der von der zweiten Kammer der wirtembergischen Ständeversammlung in diesem Jahre niedergesetzten Organisationskommission, in dieser erstattet habe. In der Kammer selbst konnte dieses Gutachten nicht mehr zum Vortrage kommen; die manchfaltigsten Geschäfte häuften sich darin zu sehr und zu schnell auf einander; die Vertagung nahete heran; kaum konnten noch die Gene-

ralrelationen der verschiedenen Sektionen der Organisationskommission darin vorgetragen werden.

Aber gerade dieser Umstand veranlaßt mich hauptsächlich, dieses Gutachten jetzt gleich dem Drucke zu übergeben. Ich wünsche sehr, daß meine Ansichten, die in einigen wichtigen Punkten von der Majorität der Organisationskommission abweichen, in der Zwischenzeit, von jetzt bis zum 1. December dieses Jahres, einer strengen Prüfung unterworfen werden möchten. Ich habe mich besonders gegen die neuen Oberamtsrichter in Wirtemberg erklärt. Sie sind eine neue drückende Last für das Volk, das nur nach Erleichterung seufzte. Die gegenwärtige Zeit ist zu ernst, als daß sie zu kostbaren Experimenten problematischer Theorieen geeignet wäre. Die Finanzen sind es, von denen das Gedeihen oder der Untergang der heutigen Staaten abhängt. Die Auflagen erhöhet ein klu-

ger Regent niemals ohne Noth und ohne äußerstes Mitleiden; alle Einrichtungen mißt er nach den Kräften des Landes ab; nie legt er den Unterhanen mehr auf, als sie zu tragen im Stande sind, und man mit Billigkeit von ihnen fordern kann. Die Auflagen gleichen den Seegeln, welche dazu dienen, daß sie den Lauf des Schiffes befördern und dieses in den gewünschten Hafen bringen sollen; keineswegs aber deswegen da sind, daß es in seinem Laufe aufgehalten, oder gar in den Abgrund des Meeres versenkt werde.

Zwar sagt der kalte Finanzmann: Die Bedürfnisse des Staats sind der Maaßstab der Auflagen. Aber dieser Satz ist nur von den wahren Staatsbedürfnissen richtig. Diese können aber nie die Kräfte des Volkes übersteigen, das sie befriedigen soll; sie können nie der Weg zum Elend werden. Wenn ein Volk zu Erreichung oder zu Er-

haltung seiner Glückseligkeit genöthiget ist, Auflagen zu bezahlen, so fällt die Ursache der Auflagen weg, sobald das dabei gebrauchte Mittel dasselbe unglücklich macht; dann ist das Staatsbedürfniß eine Chimäre; dann ist weder ein Recht zu fordern, noch ein Grund zu bezahlen mehr vorhanden. Die wahren Bedürfnisse eines Staats sind also diejenigen, welche befriediget werden können, ohne das Volk zu drücken, ohne es arm zu machen; es sind diejenigen, welche vorhanden waren, als Titus, Trajan und Marc Aurel zu Rom regierten; und es sind nicht diejenigen, welche zu den Zeiten eines Nero, Caligula und Caracalla von Schmeichlern dafür erklärt wurden. Bedürfnisse werden mit leichter Mühe geschaffen; denn für alle Staatseinrichtungen lassen sich gewisse entweder wirklich oder wenigstens scheinbar gute Seiten ausheben. Aber auch das wirklich Gute ist meistens nur relativ

gut; für große Staaten kann etwas vortrefflich seyn, was für kleine Staaten im höchsten Grade verderblich ist. Nimmt man also den rohen Satz an: Die Bedürfnisse des Staats sind der Maaßstab der Auflagen, so kann man mit lauter Staatsbedürfnissen den schönsten Staat in kurzer Zeit ganz zu Grunde richten. Richtiger ist es wohl, wenn man sagt: Was der vereinigte Wille des Volkes nicht für Staatsbedürfniß erklären wird, das ist auch keines, und das wird und kann auch das Staatsoberhaupt nicht dafür erklären. Jedermann ist überzeugt davon, daß die neuen Oberamtsrichter eben so wenig, als die meisten übrigen neuesten Organisationen in Wirtemberg ihre Existenz erhalten hätten, wenn zur Zeit, als sie diese erhielten, Stände existirt hätten und in Thätigkeit gewesen wären. Die Periode vom Sommer 1817 bis zum Sommer 1819 wird für Wirtemberg ewig denkwürdig blei-

ben; der ständelose Zustand des Landes in derselben hat diesem Wunden geschlagen, die sobald nicht mehr werden geheilt werden. Kein Deficit würde auch der Ständeversammlung im Jahr 1820 von dem Finanzminister angekündigt worden seyn; keine Ergänzungssteuern würde dieselbe zu bewilligen gehabt haben; keine Reorganisationen würden jetzt nöthig seyn; keine so drückende Lasten würden auf das Land gekommen seyn, die sobald nicht wieder werden von ihm weggewälzt werden können; und, was die Hauptsache ist, die Verfassung vom Jahre 1819 würde nicht an die Stelle des K. Verfassungsentwurfes vom Jahr 1817 getreten seyn, wenn die ständelose Periode vom Jahre 1817 bis zum Jahre 1819 nicht gewesen wäre. Und warum trat diese denn ein? Infandum Regina jubes renovare dolorem! Einzig und allein darum, weil der königliche Verfassungsentwurf von der Ständeversammlung im

Jahre 1817 nicht angenommen worden ist. So hat also oft ein einziger Schritt, so oder anders gemacht, große, nicht zu berechnende Folgen! so entspringen aus einer einzigen Begebenheit eine Menge irreparabler Nachtheile, die keinem Kalkul des Verstandes und Scharfsinns mehr unterliegen! und so muß man sich oft später mit weit Wenigerem begnügen, als man früher haben konnte! Die berühmten Mahler des Alterthums haben die Gelegenheit sehr scharfsinnig personificirt, indem sie dieselbe als eine von einem schroffen Felsen stürzende Figur vorstellten, die nur vornen am Kopfe einen Haarschopf hat, hinten aber kahl ist. In dieser Vorstellung liegt ein tiefer Sinn! Und wer kennt nicht die alte Sage von der Sibylle, die 9 Bücher Weissagungen Tarquin dem Stolzen zum Verkaufe anbot, und am Ende für die 3 letzten Bücher dieselbe Sum-

me erhielt, um die Tarquin früher alle 9 haben konnte?

Die Sache ist jezt in Wirtemberg selbst allgemein anerkannt; es ist also das, was ich hier sage, nicht mehr weder neu, noch gewagt, noch problematisch.

Ich habe für die Rechtspflege in erster Instanz eine Einrichtung vorgeschlagen, die den Staat Nichts kostet, und wenigstens eben so gut, wo nicht weit besser ist, als die so theure und das Volk so drückende Rechtspflege durch die neuen Oberamtsrichter. A priori schon konnte man sich leicht vorstellen, daß aller Aufwand auf diese, so bedeutend er auch seyn möchte, doch nie im Stande seyn würde, dasjenige zu verhindern, woran am Ende alle menschliche Institutionen scheitern, ich meine die Verkehrtheit, die Unwissenheit, die

Trägheit und Nachläßigkeit so mancher Richter; und, nach den Erfahrungen, die man bis jeßt gemacht hat, und die wenigstens schon so alt sind, daß man sich ein muthmaßliches und nicht unwahrscheinliches Urtheil erlauben darf, hat sich auch a posteriori bereits ergeben, daß durch die neuen kostbaren Einrichtungen am Ende durchaus keine bessere Rechtspflege im Ganzen bewirkt würde, als die weit wohlfeilere war, die ehedem in Wirtemberg Statt fand. Sollte man also hier nicht mit Recht ausrufen dürfen: Tanti poenitere non emo?

Pope sagte: Ueber Regierungsformen laßt Thoren mit einander streiten; die beste ist die, welche am besten verwaltet wird. Aber in unsern neuerungssüchtigen Tagen meint man immer nur, gute Staatsverwaltungen hängen von Nichts, als von guten Staatseinrichtungen ab; da doch selbst

die besten Staatseinrichtungen Nichts helfen, wenn man entweder nicht die Personen hat, die sie ausführen sollen, oder wenn ihre Auswahl schlecht ist. Es ist nicht genug sagt Bacon, die Menschen in Klassen nach einer allgemeinen Idee und gleichsam nach mathematischen Proportionen zu betrachten, so wie ihre Gemüthsart und ihre Verhältnisse seyn sollten; sondern das Leben aller Entschliessungen und Handlungen besteht einzig und allein in den guten Eigenschaften der Personen, die sie ausführen sollen. Aber wo sind diese immer zu finden? und, wenn sie auch zu finden wären, werden immer auch die rechten ausgewählt werden? An diesen beiden Klippen scheitern gewöhnlich auch die besten Staatseinrichtungen; aber an diesen Hauptpunkt denken meistens die politischen Rechenmeister nicht. So kommt es, daß, ungeachtet aller der zahllosen Gesetze, Regulative, Organisationen und Theorien, womit

die neuere Zeit sich abmüdet, die Staaten doch nicht besser verwaltet werden, und die darin lebenden Menschen doch nicht glücklicher sind, als ehedem. Man spricht jetzt soviel von Veredelung des Menschengeschlechts. Aber können wir wohl annehmen, daß je eine Zeit kommen werde, wo alle Menschen rein vernünftig denken und rein moralisch handeln, Alle allen unreinen Begierden siegreichen Widerstand leisten, Alle ihren Neigungen und Leidenschaften entsagen und der Vernunft allein ihre Rechte einräumen werden? Diese Betrachtung soll zwar nicht zum gänzlichen politischen Indifferentismus führen; aber sie führt wenigstens zu der sehr wahren Maxime: daß man die Kräfte des Staats und der Gegenwart nicht vergeuden soll, um einer chimärischen Zukunft nachzujagen; daß man bei allen Verbesserungsplanen, die man macht, immer zuerst und voraus wenigstens die Hälfte des berechneten Nutzens, in Hin-

sicht auf die Unvollkommenheit und Verkehrtheit der Menschen, die man dabei braucht, in Abzug bringen, und einen auch nur leidlichen Zustand, an den das Volk einmal gewöhnt ist, den zahllosen Gestalten unversuchter Existenz vorziehen soll. Denn das Bessere ist nur gar zu oft der Tod des Guten; und auf manche Staaten neuerer Zeit würde jene Grabschrift eines Italieners sehr gut passen, der sich durch Mediciniren zum Tode beförderte: Stavo ben, ma per star meglio, sto qui! (Ich befand mich wohl; aber weil ich mich besser befinden wollte, so befinde ich mich nunmehr hier!)

Was ich bei dem vorliegenden Gutachten bedaure, ist nur dieses, daß ich es in einem zu kurzen Zeitraume abzufassen hatte, um ihm diejenige Gestalt und Haltung zu geben, die ich ihm ausserdem gegeben haben würde. Aendern wollte und

konnte ich später Nichts, weil ich es dem Publikum eben so mittheilen zu müssen glaubte, wie ich es in der Organisationskommission selbst vorgetragen hatte.

Stuttgart, den 28. Juni 1820.

Druckfehler.

S. 11 Lin. 20 lies: Nachtheile, statt Nacheile.
S. 15 Lin. 9 lies: maßten sich nicht nur.
S. 22 Lin. 3 lies: Fridericiani.
S. 27 Lin. 24 Stimmen, statt Stimme.
S. 34 Lin. 24 kundige, statt Kundige.
S. 37 Lin. 22 timeo statt times.
S. 59 Lin. 14 lies: so wird zu jener eine größere.
S. 75 Lin. 7 eorum statt corum.
S. 77 Lin. 5 lies: Observation.
S. 77 Lin. 7 dans la, statt: dans le.
S. 79 Lin. 16 lies: entweder wegen der.
S. 89 Lin. 21 lies: von statt: vom.
S. 97 Lin. 3 tauge, statt: taugen.
S. 98 Lin. 10 de plano, statt: de pleno.
— — — 17 Art so zu leiten.
S. 104 Lin. 11 Aber wenn man weiß.
S. 109 Lin. 24 Dorfgemeinden.

Beauftragt von dem Organisations-Comite,

1) die Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818. in Absicht auf das außerordentliche Verfahren in Concurssachen einer genauen Prüfung zu unterwerfen,

2) meine Gedanken und Ansichten über zu errichtende Handelsgerichte zu geben,

unterzog ich mich sogleich dieser doppelten Arbeit. Aber da ich bald fand, daß mich eines Theils diese beiden Gegenstände nicht hinreichend beschäftigen würden, und daß andern Theils der Prüfung der Bestimmungen des erwähnten IV. Edikts in Absicht auf das Verfahren in Concurssachen mehrere wichtige Vorfragen über das IV. Edikt im Ganzen und überhaupt vorausgehen müssen, deren Entscheidung für diesen einzelnen Abschnitt des Edikts selbst präjudiziell ist: so glaubte ich mir von selbst eine weitere Arbeit auflegen zu müssen, die Arbeit nehmlich, das IV. Edikt in seinen Hauptideen, nehmlich in denjenigen Hauptbestimmungen, worin es sich von dem früher in Wirtemberg beobachteten gerichtlichen Verfahren unterscheidet, noch vorher einer genauern Prüfung zu unterwerfen, ehe ich mich in die

Untersuchung der beiden oben angegebenen speziellen Gegenstände einlasse.

Ich erlaube mir daher jetzt die Freiheit, meine Gedanken und Ansichten über diesen Punkt mit derjenigen Freimüthigkeit zu eröffnen, die eine nothwendige Folge einer festen Ueberzeugung eben so sehr, als allein eines Repräsentanten würdig ist.

Ein epidemischer Schaden scheint sich Deutschlands und Europa's bemächtiget zu haben. Allenthalben erhebt sich die Frage und die Untersuchung über das, was an den bisherigen Formen recht und gut sey oder nicht. Wir kränkeln an einer Vollblütigkeit reformirender Weisheit. Thoren stehen von allen Seiten auf, und bringen ihre Kruditäten gegen die alten ehrwürdigen Gebräuche zu Markte. Alles, was vor ihnen gelebt und gehandelt hat, ist ein Haufen von Schwachköpfen und hohlen Finsterlingen, und nur im XIX. Jahrhundert ist die Vernunft zur Vernunft, und das Licht zum Lichte geworden. Nicht dieser oder jener Theil des Vergangenen wird als schadhaft, als abgenützt, als unvollkommen angegriffen. Nein! das Ganze wird vor dem Gerichte der Neuerung belangt, und muß umgestoßen, eingeschmolzen, umgeschaffen werden. Von Oben bis Unten wird Alles einem neuen Maasstabe unterworfen; und wenn uns nicht ein Wunder rettet, so muß der Bau aus seinen Fugen geben und eine allgemeine Umwälzung zur Folge haben. Es ist ein allgemeiner Kampf zwischen dem Alten und Neuen; zwischen dem, was war, und dem, was seyn soll. Muß die Erfahrung

der Theorie, und das Wirkliche der Einbildung weichen, so ist es um das Gebäude der verschiedenen Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen gethan.

Das Hauptgebrechen unsers Zeitalters muß vorzüglich in der Verbesserungssucht gesucht werden, und Veränderung wird mit Verbesserung nur gar zu häufig verwechselt; auch hat, was das Schlimmste ist, meistens nicht sowohl Patriotismus, als vielmehr nur Egoismus den Hauptantheil an großen Reformen.

Das Neue, auch scheinbar Bessere, führt meistens auch wieder sehr viel Nachtheiliges, oft ganz unerwartete größere Uebel, als denen man begegnen wollte, in seinem Gefolge. Eben deswegen ist es so schwierig und mißlich, große Reformen in der Gesetzgebung zu machen; und eben deswegen sind diejenigen, welche alte Gebäude der Legislation auf einmal niederreißen, keine einsichtsvolle, sondern nur sehr kurzsichtige Menschen. „Der Geist der Neuerungen, sagt sehr wahr der große englische Parlementsredner Burke, ist gewöhnlich das Attribut kleiner Charaktere und eingeschränkter Köpfe. Leute, die nie hinter sich auf ihre Vorfahren blickten, werden auch nie vor sich auf ihre Nachkommen sehen.“ Und der berühmte und beredte Graf Mirabeau sagte noch am Vorabend seines Todes: „Pygmäen sind gut, um niederzureißen; aber Männer werden erfordert, um wieder aufzubauen, und diese haben wir nicht!“

Die Wissenschaft, einen Staat einzurichten oder zu verbessern, kann, wie jede andere Erfahrungswissenschaft

à priori nicht gelehrt werden; und die Erfahrung, die uns in dieser blos praktischen Wissenschaft unterrichten soll, darf keine kurze Erfahrung seyn. Moralische Ursachen äußern ihre wahren Wirkungen nicht immer auf der Stelle; oft wird das, was im ersten Augenblicke äußerst vortheilhaft schien, in seinen entfernteren Folgen höchst nachtheilig und verderblich; die einladendsten Pläne, unter den günstigsten Aussichten eingeführt, nehmen oft ein schmähliches und jammervolles Ende. Es giebt in einem Staate versteckte, fast unsichtbare, Einwirkungen, Umstände, die beim ersten Anblicke ganz geringfügig scheinen, und von denen doch ein großer Theil seiner Wohlfahrt oder seines Verfalls wesentlich abhängt. Da also die wahre Staatskunst eine an sich so praktische, so ganz auf praktische Zwecke gerichtete, Wissenschaft ist; da sie Erfahrung, so viel Erfahrung erfordert, als der schärfste und unermüdlichste Beobachter im Laufe eines ganzen Lebens nicht erwerben kann: so sollte wohl Niemand ohne unendliche Behutsamkeit eine Staatseinrichtung niederzureißen wagen, die Jahrhunderte lang den Zwecken derselben auch nur leidlich entsprochen hat, oder ein neues Gebäude aufzuführen, ohne Grundrisse und Muster von entschiedener Vollkommenheit vor Augen zu haben; es sollte Niemand die Gebrechen eines Staats anders als mit schüchterner Ehrfurcht enthüllen, auf daß es keinem träume, seine Verbesserung mit seiner Zerstörung zu eröffnen, und auf daß jeder Verbesserer zu den Fehlern desselben herannahe, wie man zu den

Wunden eines Vaters tritt, mit frommer Zärtlichkeit und zitternder Besorgniß.

Unsere bestehenden Staatseinrichtungen sind meistens das Werk der Zeit. Herkommen, Observanz, besondere Umstände und Noth haben von jeher auf die Betreibung der Staatsgeschäfte den bedeutendsten Einfluß gehabt; manche Dinge sind dadurch so fixirt, daß sie selbst mit dem besten Willen des Regenten nicht mit Nutzen sogleich geändert werden können. Die Reformatoren lassen sich meistens von gewissen scheinbaren Theorieen blenden und verführen, und selten berechnen sie aufs Genaueste die entgegenkämpfenden Schwierigkeiten; auch bedenken sie nicht immer, daß große Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen nicht vorgenommen werden können, ohne daß eine große Zahl von Staatsdienern ihre Handlungsweise zugleich mit verändern müssen, und daß dieses mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Meisten durch lange Gewöhnung und durch die beständige Wiederholung der nehmlichen Geschäfte selbst die Fertigkeit und Gewandtheit verlohren haben, sich Grundsätze eigen zu machen und anzuwenden, die ihnen bis jetzt ganz fremd geblieben sind. Daher die laute Unzufriedenheit, der Aerger und tödtliche Haß der meisten Staatsdiener gegen die ewigen Organisationen und gegen deren Urheber; daher das Bestreben derselben, den neuen Einrichtungen überall Hindernisse in den Weg zu legen; daher die vielen Quiescenten und Pensionnaires. Würden die mit neuen Organisationen verbundenen Nachtheile gegen die Vortheile stets

genau abgewogen, gewiß es würde meistens unendlich besser seyn, die Sache lieber beim Alten zu lassen. Den Aerger und die Unzufriedenheit der Staatsdiener achtet zwar der Egoismus der Reformatoren gewöhnlich für Nichts; aber sehr mit Unrecht; denn dieser Umstand ist in seinen vielen Folgen wichtiger, als man glaubt.

Auch in Wirtemberg erwachte vor ungefähr 23 Jahren der Organisationstrieb neuerer Zeit, dessen Perioden jeder Staat in kürzern oder längern Zeiträumen jetzt durchlaufen zu wollen scheint, mit furchtbarer Kraft, und in stets steigender Progression erhielt er sich bis auf die gegenwärtige Zeit. Eine Menge Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen wurden neu gemacht, alte verändert oder aufgehoben, die neuen wieder modifizirt, die veränderten wieder verändert oder ganz aufgehoben; es war eine tägliche Ebbe und Fluth neuer Einrichtungen, neuer Gesetze, neuer Verordnungen. Die geringste und unbedeutendste Veranlassung gebahr ein neues Gesetz! Aber Versatilität in den Gesetzen gilt überhaupt nicht für ein Kennzeichen legislatorischer Weisheit; sie erzeugt Gleichgültigkeit gegen die Gesetze, auch wohl meistens Mißtrauen gegen die Güte derselben; denn es ist nicht möglich, daß man Achtung gegen Einrichtungen und Gesetze habe, die, wenn sie kaum gegeben sind, als schlecht wieder abgeschafft werden. — So dickleibige Quartanten des Staats- und Regierungs-Blattes und Octavbände des Hof- und Staatshandbuches sind für ein so kleines Land, wie Wirtemberg, eine wahre Satyre; und statt dasjenige zu beweisen, was man mit

ihnen gern beweisen möchte, beweisen sie vielmehr ganz andere Sachen, die man nicht eigentlich beweisen will. In England werden in einem ganzen Jahrhundert nicht so viel neue Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen gemacht, als in Wirtemberg nur in einem einzigen Jahre; und man möchte nicht unrichtig vermuthen, daß mehr Gesetze als Menschen in Wirtemberg existiren. Es könnten daher die Gesetzmortalitätslisten, unter wohlgewählten Maaßgaben, ohne Zweifel einen größern Vortheil einbringen, als die Berechnung der schwebendeu und beendigten Prozesse, womit bis jetzt die Justiz doch am Ende weniger ihren Fleiß, als die Immoralität der Staatsbürger, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, beweist. Einen gesunden Menschen bei jeder kleinen Unbehaglichkeit mit lauter Arzneien zu überladen, würde der nächste Weg seyn, ihn zu schwächen und wirklich krank zu machen. Eben so ist es mit allzuvielen Gesetzen und Verordnungen, mit denen man jeden kleinen Ausschlag des Staatskörpers, der von selbst sich geheilt hätte, wegbeitzen will; man macht damit den gesunden Staat erst krank, und bringt sein Leben in Gefahr; die Arzneien wirken nicht mehr; die Natur erschlafft gerade durch das, was sie erhalten sollte, und am Ende sind es nur die Aerzte, die den Kranken, statt zu heilen, zum Tode befördert haben; ce sont les médecins qui ont tué le malade, wie ein berühmter Schriftsteller sagt! Man kann in Wahrheit die neuern Organisateurs, die mitten unter einer exorbitanten Schuldenlast, die das Volk niederdrückt, und mitten unter den Auflagen,

unter denen es seufzt und erliegt, so theure und lästige und zahllose Organisationen machen, ganz füglich mit Leuten vergleichen, die in der Bude eines Porcellainhändlers sich mit Stecken herumschlagen und vollends Alles ruiniren, was vorher noch ganz wär.

Und so viel über die Organisationen und den Organisationstrieb der neueren Zeit, in und außer Wirtemberg überhaupt! Nunmehr trete ich aber näher zu meinem Hauptgegenstande, nehmlich zu der neuesten Organisation des gerichtlichen Verfahrens in Wirtemberg, oder, was dasselbe ist, zu dem IV. Edikte vom 31. Dezember 1818.

Ich bemerke hier vor allen Dingen, daß in keinem Theile der Gesetzgebung die Umstürzung einer seit Jahrhunderten gangbaren Organisation bedenklicher sey, als bei der Gerichtsordnung; daß es überhaupt heilsamer sey, mit steter Hinsicht auf die reinsten Grundsätze der Gesetzgebung, das Alte der Vollkommenheit allmählig zu nähern, als mit kühner Hand Alles umzuwerfen, was Gebrauch und Sitte geheiliget haben, was dem Volke bekannt und durch vieljährige Anwendung mit dem gewohnten Geschäftsgange verwebt und verkettet ist.

Einer ganz neu geschaffenen Form hat die Erfahrung den Stempel der Zweckmäßigkeit noch nicht aufgedrückt; man hat sie noch nicht in ihrem Gange gesehen. Keine menschliche Weisheit vermag alle die neuen Uebel zu ahnen, die aus dem neuen, doch auch nur menschlichen, also mangelhaften Werke hervorgehen können, noch vorauszusehen, auf welche Art die nie ruhende

und erfinderische Chikane dem neuen Gesetze beikommen werde. Und wie oft hat nicht die Erfahrung gelehrt, daß die gänzliche Umschaffung der Formen, so glänzend auch dabei anfänglich die Erwartungen waren, doch am Ende auf Nichts hinaus lief, als auf Eintauschung neuer, bisher unbekannter, Mißbräuche und Gebrechen, gegen alte und bekannte, und oft weit unbedeutendere!

Die alte Form, wenn sie nicht völlig zwecklos und unvernünftig ist, hat ewig vor einer ganz neugeschaffenen Eines voraus: die bereits daran bewährte Erfahrung von Jahrhunderten! Der neuen Form kann keine Macht das geben, was die Verbesserung der alten erleichtert, und dabei den Gesetzgeber vor Mißgriffen bewahrt, nehmlich daß die Zeit, diese große Lehrerinn der Völker, und die lange Anwendung auf die tausendfachen Verhältnisse des Lebens, die Mängel und Lücken der alten Form praktisch entdeckt, dagegen aber auch ihren Vorzügen den unzweideutigsten Stempel aufgedrückt hat. Wo neue Geschäfte, Sitten und Verhältnisse Aenderungen gebieten, da wird der weise Gesetzgeber das Fehlende ergänzen, und mit dem bisher Gültigen in Uebereinstimmung zu bringen wissen. Er wird gern des kleinen und verdächtigen Ruhms einer neuen Schöpfung entbehren, und mit weiser Hand da nur bessern, wo das gänzliche Zerstören und Umwerfen des Alten nur immer vermeidlich ist.

Die Eitelkeit, etwas Neues und Unerhörtes zur Welt

zu bringen, kann allenfalls dem Philosophen, bei Darstellung eines Ideals, verziehen werden; aber den Gesetzgeber darf sie nicht quälen. Wenn jenen vielleicht morgen ein scharfsinniger Gegner widerlegt, oder die rückkehrende Vernunft seiner Nachbeter lächerlich findet, so ist Schande und Nachtheil nur sein; der Gesetzgeber aber macht seine Versuche am Wohle ganzer Völker und Generationen.

Mit ganz neuen Formen der Rechtspflege schwebt man immer in der Luft; auch der talentvollste und scharfsinnigste Mann kann unmöglich alle die Nachtheile und die oft unheilbaren Uebel derselben voraussehen; diese entgehen gewöhnlich auch dem schärfsten Auge. Eingenommen und verblendet von seinen neuen scheinbaren Ideen auf einer, und ergriffen von nicht ungerechtem Unwillen über die Mängel und Gebrechen der bisher üblichen Formen auf der andern Seite, glaubt der Reformator das einzige Heil nur im Neuen und in der Zerstörung des Alten zu finden; er weiß dieses auch entweder denen, die außer ihm noch ein Wort dabei zu sprechen haben, so scheinbar und überzeugend darzustellen, daß auch diese von denselben neuen Ideen ergriffen werden, und den Tod der alten Formen ohne weitere Umstände, mit Einem Federstriche dekretiren; oder, wenn er nicht so glücklich ist, seine eigene Ueberzeugung auch in diesen lebendig zu machen, so weiß er es auf andern Wegen dahin zu bringen, daß seine Meinung über ihren Widerspruch siegt.

Diejenigen, welche neue Formen der Rechtspflege in

einem Lande einführen wollen, und diejenigen, welche darüber berathschlagen sollen, geben sich meistens viele Mühe, den Gegenstand, so gut sie können, zu prüfen; es werden viele Sessionen gehalten, Referenten und Correferenten bestellt, und man sollte glauben, daß auf diese Art die Sache von allen möglichen Seiten reiflich geprüft und untersucht werde. Allein in den meisten wichtigen und schwierigen Angelegenheiten giebt es unglücklicher Weise immer gewisse Punkte, die keine genaue Prüfung zulassen, und bei denen der gewöhnliche menschliche Calcul aufhört. Diese Punkte trifft man immer da an, wo ganz neue Formen geschaffen werden, und wo man also alle möglichen, gute und schlimme Folgen derselben gleichsam mit Einem Blicke überschauen sollte. Dieß ist aber eine Zumuthung, die für die Schwäche des menschlichen Verstandes, vor dem weder die Zukunft noch der Zusammenhang verborgener Ursachen mit ihren Wirkungen aufgedeckt ist, allerdings viel zu groß ist. Aber gerade weil es in solchen Fällen keine Wage giebt, auf der alle möglichen Nacheile der neuen Formen gegen ihre Vortheile richtig und genau abgewogen werden können, gerade deswegen sollte man sich's zum ersten Grundsatze machen, keine ganz neue und noch dazu weit theurere Formen der Rechtspflege an die Stelle der alten zu setzen, außer es sey gewiß, oder im höchsten Grade wahrscheinlich, daß das Neue besser als das Alte sey. Eine vortreffliche Lehre predigt der römische Rechtsgelehrte Ulpian, wenn er (L. 2. D. de Const. Princip.) sagt: „In

„constituendis novis rebus *evidens* esse utilitas debet, ut „recedatur ab eo jure, *quod diu aequum visum est.*“ Ueberläßt man sich hier zu kühn und zu schnell einer Neuerung, so hat man die Zügel verloren, man hat die Sache und ihre Folgen nicht mehr in der Hand, und, was das Schlimmste ist, wenn auch bald große Nachtheile sichtbar werden, so schämt sich der getäuschte Egoismus, die begangenen Fehler einzugestehen; man will nicht wieder zurück, man geht also immer vorwärts auf der falschen Bahn, man tröstet sich und andere mit den anfänglichen Schwierigkeiten jeder neuen Einrichtung, und hofft von einer ungewissen Zukunft, was die Gegenwart nicht gewährt.

Noch nie hat es in der Welt eine fehlerfreie und vollkommene Prozeßordnung gegeben; und so wenig der menschliche Verstand je ein vollkommenes Gesetzbuch hervorbringen wird, eben so wenig wird die Welt je eine vollkommene Gerichtsordnnug erblicken. Was man sich auch für Mühe geben wird, vergebens wird man sich immer nach einer fehlerfreien Proceßform umsehen; behauptet eine in diesem Stücke einen Vorzug, so kränkelt sie dafür in andern Theilen um so mehr an innerlichen Gebrechen; jede Lichtseite wird stets wieder ihre starke Schattenparthie haben. Am allerwenigsten aber wird je eine Prozeßform ausgedacht werden können, durch welche alle Mißbräuche gehoben werden könnten. List und Eigennutz verfolgen die Gerechtigkeit auf allen Wegen; auch die besten Anordnungen scheitern am Ende an den Lei-

denschaften und an der Verkehrtheit der Menschen. Ein zahlreiches und mangelhaftes Personal, eine Menge Formalitäten und unerschöpfliche Rechtsmittel lassen auf einer Seite dem Rechte selbst wenig Raum übrig; und je größer die Schleppe ist, welche die Gerechtigkeit trägt, desto mehr Gelegenheit haben List und Eigennutz, sich darunter zu verbergen. Auf der andern Seite hingegen sind wenige Richter und wenige Rechtsmittel für die Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums noch weit gefährlichere Feinde der bürgerlichen Gesellschaft; wenige werden, wie Machiavelli sagt, durch wenig leicht bestochen; und wenn gleich die Erfahrung mehrere Mißbräuche in der Rechtspflege, wovon allerdings weder unser Zeitalter noch unser Vaterland frei sind, zuweilen einen edeln Unwillen erregen und den raschen Wunsch abnöthigen kann, unsere verfeinerte Jurisprudenz gegen die einfachen und schnellen Befehle eines türkischen Cadi zu vertauschen: so lehrt uns doch ruhigeres Nachdenken, daß die Förmlichkeiten und Zögerungen der Gerichte sehr oft nöthig sind, um die Person und das Eigenthum eines Bürgers zu sichern, und daß Willkühr des Richters das erste Werkzeug des Despotismus ist. Die Gerichtsformalitäten vermehren sich immer nach dem Maaße der Achtung, in welchem die Ehre, das Vermögen, das Leben und die Freiheit der Bürger bei dem Regenten stehen; und sie vermindern sich gewöhnlich mit der sinkenden Achtung für diese unschätzbaren Güter. Dieses lehrt die Geschichte aller Völker nur allzusehr. In den alten griechi-

schen Freistaaten war die Rechtspflege von vielen Zögerungen und Förmlichkeiten begleitet. Aeschines, Xenophon, Demosthenes, Plutarch und viele andere griechischen Schriftsteller liefern eine Menge Belege; die Privatsachen hatten in Athen meistens denselben langsamen Gang, wie die öffentlichen Anklagen; Kläger und Beklagte liessen sich von berühmten Rednern vertreten, deren Thätigkeit in den immerwährenden und feinen Erörterungen über streitende Rechte und Vortheile stets reichlichen Stoff fand und dabei Gelegenheit hatte, jenen alles durchdringenden Scharfsinn und jene ungestümme Beredsamkeit zu entwickeln, wodurch sich diese große Männer so sehr auszeichnen, und wodurch sie die Muster für alle künftigen Zeiten und für alle Nationen geworden sind.

Rom, unter seinen Königen, hatte eine äusserst einfache Rechtspflege; aber die Regierung war militärisch, das Volk roh und unwissend; es gab gar keine Rechtsgelehrte; alle Streitigkeiten wurden durch den König selbst, der zugleich der einzige Richter des Landes war, entschieden; manu regum omnia gubernabantur. Daß bei dieser einfachen Rechtspflege keine große Achtung für das Leben, die Freiheit und das Vermögen der Bürger Statt finden konnte, und daß kein gebildetes Volk eine solche Rechtspflege je wünschenswerth finden könne, darf als ausgemacht angenommen werden.

Sobald, nach Vertreibung der Könige, Rom ein Freistaat ward, und Ehre, Leben, Freiheit und Vermögen der Bürger geachtet wurden, kamen sogleich Forma-

litäten, und mit diesen Zögerungen in der Rechtspflege auf; man hielt diese sogar für den Preis, den jeder Bürger für die Freiheit bezahle.

Als Rom wieder aufhörte Freistaat zu seyn und unter den Despotismus der Kaiser kam, wurde die Rechtspflege sogleich wieder einfach, aber wahrlich nicht besser. Nun wurden, wie früher die Könige, so jetzt die Kaiser, die Richter in den Streitigkeiten der Unterthanen. Diese maßten sich nur das Recht der Provokation an, vermöge dessen jeder Bürger das Recht hatte, von jedem Urthelsspruche an die kaiserliche Majestät zu appelliren; sondern sie zogen auch das Recht der ersten Instanz an sich, indem sie je em einzelnen Bürger, jeder Gemeinde, jeder Gemeinheit und jeder Provinz gestatteten, ihre Streitigkeiten vor sie zu bringen, um dieselben durch die kaiserliche Autorität entscheiden zu lassen. Nun wurden die verwickeltsten Prozesse ganz einfach ohne alle Formalitäten und Zögerungen durch kaiserliche Rescripte entschieden. Aber war wohl dieser einfache Prozeßgang lobenswürdig? war er dem langsamern und förmlicheren des Freistaats vorzuziehen? waren diejenigen zu beneiden, die sich auf einmal einer so schnellen und wohlfeilen Rechtspflege zu erfreuen hatten? und würde sich heutzutag auch nur ein einziges Volk des gebildeten Europa eine solche Rechtspflege von freien Stücken wünschen? Die guten römischen Kaiser billigten auch selbst diese Form durchaus nicht. Von Trajan wenigstens erzählt Capitolinus, daß er sich oft geweigert habe, dergleichen Rescripte in Rechts-

streitigkeiten zu geben, damit nicht einzelne Entscheidungen und besondere Begünstigungen zu allgemeinen Normen erhoben werden möchten; und der Kaiser Macrinus gieng damit um, alle diese Rescripte ganz abzuschaffen, indem er es ganz unerträglich fand, daß die Rescripte eines Commodus und Caracalla, und anderer unwissender Kaiser, als Gesetze gelten sollten. Aber dieser Vorsatz des Macrinus kam nicht zur Vollziehung, und bis auf Justinian entschieden die kaiserlichen Rescripte die Privatstreitigkeiten der Unterthanen. Man gab also zu, daß der Wille eines einzigen Menschen, vielleicht eines Kindes, mehr gelten sollte, als die Weisheit vieler Menschenalter und die Neigungen von Millionen; und die ausgearteten Griechen waren noch stolz darauf, zu erklären, daß nur in die Hände des Kaisers die willkührliche Ausübung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt mit Sicherheit niedergelegt werden könne. „Welches Interesse, oder welche Leidenschaft, ruft Theophilus an „Justinians Hofe aus, können die ruhige und unendliche Erhabenheit des Monarchen erreichen? Er ist ja „ohnehin schon Herr über das Vermögen und Leben seiner „Unterthanen, und wer in seine Ungnade gefallen ist, „wird schon unter die Todten gerechnet!“

Von Cäsar bis Cromwel, und von Cromwel bis auf unsere Tage war immer Einfachheit der Gesetze der Hauptgedanke aller Regierungen, die sich zum Despotismus neigten. Einfachheit der Gesetzgebung und Rechtspflege giebt der Willkühr freien Spielraum, und dieß ist,

was der Despotismus will. Dieser bekümmert sich mehr darum, einzelne kleinere Mängel und Gebrechen zu heben, als um die Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Nur die entschiedene Theokratie oder der barbarischste Despotismus kann sich mit wenigen Gesetzen und Verordnungen begnügen. Die Natur des Menschen ist verwickelt; die Gegenstände des gesellschaftlichen Lebens sind unendlich zusammengesetzt; eine einfache Anordnung, eine einseitige Richtung der Kraft stimmt daher weder mit der Natur des Menschen, noch mit seinen Zwecken überein. Ein ausgebildetes, durch viele vortreffliche Institute beglücktes Volk muß, nach der Natur der Sache, allmählig durch die Mehrheit der Gesetze, welche einander oft widersprechen, überladen und verwirrt werden; und kluge Regenten werden von Zeit zu Zeit eine Revision der Gesetzgebung vornehmen, um diesem nothwendigen Uebel Einhalt zu thun.

Aber wenn man heutzutage nur immer nach Einfachheit der Gesetzgebung und Rechtspflege schreien hört: so wird dieses zwar immer mit Recht der Gegenstand des allgemeinen Wunsches aller Rechtschaffenen seyn, aber auch wohl immer nur ein frommer Gedanke bleiben; und wenn die Verständigeren bedenken, daß einfache Gesetze und Rechtspflege der richterlichen Willkühr nothwendig den freiesten Spielraum geben müssen, so werden sie sich gewiß eher eine weniger einfache Gesetzgebung und Rechtspflege gefallen lassen, als sich, ihre Ehre, ihr Leben, ihr Eigenthum der richterlichen Willkühr preisgeben wollen.

Wenn es bei der Rechtspflege nur darauf ankäme, die Prozesse auf's Geschwindeste zu beendigen, so müßten die Türken das einzige Volk auf Erden seyn, das, bei der gröbsten Unwissenheit, die vollkommenste Kenntniß von einer Sache hätte, die zu wissen für Jedermann von so unendlicher Wichtigkeit ist. Denn in der Türkei, wo das Vermögen, das Leben und die Ehre der Unterthanen wenig in Betrachtung kommen, werden alle Händel und Streitigkeiten auf die eine oder andere Art aufs Schnellste beigelegt. Die Art, wie die Sache beigelegt wird, ist hier gleichgültig; man ist zufrieden, wenn sie nur beigelegt ist. Der auf einmal aufgeklärte Pascha läßt nach Gutdünken den Partheien Stockschläge auf die Fußsohlen geben und schickt sie damit nach Hause.

In England, wo doch unter allen europäischen Ländern die meiste Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums herrscht, ist die Civilrechtspflege eben so sehr von einer Menge Formalitäten und Zögerungen begleitet, als die Rechtswissenschaft selbst schwer und verwickelt ist. Hier ist gar nicht die Rede davon, daß ein Mann, der das englische Recht nicht förmlich studirt hat, wissen könnte, was in einzelnen Fällen Rechtens ist; von einem populären Gesetzbuche für das Volk, wovon gegenwärtig in Deutschland immer die Rede ist, kann noch weit weniger die Frage seyn. Das Hauptgesetz der Engländer in Civilsachen besteht nur im Herkommen, in den Präjudikaten, nehmlich in den Urthelssprüchen der Vorgänger, die eine hohe Achtung genießen;

und das Studium der Rechte in England besteht hauptsächlich nur in dem Studium dieser Präjudikate, die seit Eduards des Ersten Zeiten ununterbrochen fort in den obersten Gerichtshöfen aufbewahrt wurden, und aus welchen mehrere Rechtslehrer Auszüge und Erzählungen gemacht haben. Die zahlreichen Bände dieser Letztern machen die eigentliche Bibliothek eines englischen Juristen aus, und sowohl die Richter als Advokaten müssen diese Präjudikate bei jeder Rechtssache, die sie zu behandeln haben, kennen; diese Kenntniß kann Niemand erlangen, der nicht daraus sein Hauptstudium gemacht hat, indem sie oft die Frucht mühsamer Untersuchungen ist, immer aber ein mit mannichfaltiger Gelehrsamkeit angefülltes Gedächtniß erfordert; so daß in England aus den Rechtsgelehrten nothwendig ein eigener Stand, und aus ihrer Wissenschaft ein eigenes Professionsstudium werden muß.

Bei einer solchen Beschaffenheit der englischen Rechtswissenschaft muß nothwendig auch die Rechtspflege selbst langsam, förmlich und theuer seyn. Keine streitende Parthie kann ohne einen Advokaten nur einen einzigen sichern Tritt in den englischen Gerichten thun; die Advokaten sind hier wie die Patronen des alten Roms, ohne die kein römischer Client auf dem Forum auftrat; und die Formalitäten sind hier so streng, daß erst noch vor wenigen Wochen ein sehr berüchtigter Dieb, der einen bedeutenden Diebstahl bei Nacht und mit Einbruch begangen hatte, blos deswegen von dem Gerichte in London sogleich wieder freigesprochen und freigelassen wurde, weil

der öffentliche Ankläger, in seiner Anklagsacte, das sechszigste, statt des neun und fünfzigsten Regierungsjahrs Georgs III. gesetzt hatte. Eben so geschah es im Jahr 1796, daß ein anderer Dieb in London freigesprochen wurde, weil der Ankläger in seiner Anklage gesagt hatte, der Dieb habe gestohlen und Thüren und Schränke erbrochen; denn der Advokat des Beklagten sagte, die Anklage enthalte eine Unmöglichkeit, weil es unmöglich sey, daß Jemand zuerst stehle und erst hintendrein Thüren und Schränke erbreche; und diese Einrede wurde für so wichtig von den Richtern gehalten, daß der überwiesene Dieb sogleich freigesprochen wurde.

Aber die Engländer lassen sich alle diese Förmlichkeiten und Zögerungen, Kosten und Mühe weit lieber gefallen, als daß sie sich der Willkühr des Richters überlassen, die sie für das Allerschlimmste in der Rechtspflege, mit ihrem großen Landsmann Bacon, ansehen, der bei jeder Gelegenheit den Satz predigte: Das sey das beste Gesetz das der richterlichen Willkühr so wenig als möglich überlasse, optimam esse legem, quae minimum relinquat arbitrio judicis.

In Deutschland ließ sich, nach Deutschlands eigener Verfassung, eine vollkommene Uebereinstimmung in dem Verfahren der in den einzelnen deutschen Landen niedergesetzten Gerichte nie erwarten. Es erforderte zwar eben diese Verfassung Deutschlands, als Eines Staats, daß sich gewisse allgemeine, bis zum Beweise einer Ausnahme, durch ganz Deutschland und bei jedem Gerichte Deutsch-

lands geltende, Regeln für das gerichtliche Verfahren aufstellen lassen mußten, wodurch denn eine Theorie des gemeinen deutschen oder Reichsprozesses gebildet ward. Allein von diesem unterschied sich wieder der besondere deutsche Prozeß, in welchem die durch Landesgesetze, Ordnungen, Observanzen der einzelnen Gerichte begründeten Eigenthümlichkeiten dargestellt wurden, und von welchen selbst der Reichsgerichtsprozeß nur eine Unterart war.

Auf diese Art gab es in Deutschland eine Menge der verschiedenartigsten Prozeßformen, deren Hauptbasis aber doch meistens nur das römische und kanonische Recht war. In größern Ländern, wie z. B. in Preußen, hatte eine jede Provinz ihre eigene Prozeßordnung; auch waren wirklich die meisten derselben mit unnöthigen Formalitäten und andern zu Weitläufigkeiten führenden Bestimmungen so sehr angefüllt, daß es in Wahrheit scheinen konnte, sie seyen mehr darauf berechnet, eine vollkommene Unordnung zu Stande bringen, als einen geraden Leitfaden zeigen zu wollen, wie man auf dem nächsten und wohlfeilsten Wege zum Sitze der Gerechtigkeit gelangen könne.

Diese Mängel und Unordnungen bewogen im Jahr 1746 den König Friedrich den Großen von Preußen, nicht nur in allen seinen Provinzen einen gleichförmigen Prozeß einzuführen, sondern auch selbst einen Generalplan zu entwerfen, nach welchem alle Prozeße in allen drei Instanzen in Einem Jahre zu Ende gebracht werden können und müssen. Die Ausfüh-

rung dieses Plans wurde dem Groß-Canzler von Cocceji aufgetragen, der ihn auch zuerst in dem „Projekte des Codicis Eridericiani Pomeranici“ und später in dem „Projekte das Codicis Fridericiani Marchici“ zu realisiren suchte, aber nicht wirklich realisirte. Denn obgleich schon im Jahr 1748 laut verkündet wurde, daß nach der neuen Coccejanischen Prozeßordnung allein in Pommern nur in 8 Monaten bei 2400 alte Prozeße beendiget worden seien, von neuen Prozessen aber keiner, der über ein Jahr alt sei, übrig bleibe, und daß auch bei dem Kammergerichte in Berlin in eben diesem Zeitraume von 8 Monaten die meisten Prozesse zu Ende gebracht, die wenigen noch unbeendigten zum Spruche instruirt seyen, und in 4 Monaten gleichfalls geendiget werden sollen: so ist es doch gewiß, daß die neue Coccejanische Prozeßform bei Weitem dasjenige nicht leistete, was sie verhieß, daß schon im Jahre 1767 ein scharfsichtiger Parlamentsrath in Orleans, Jousse, in seinem Nouveau commentaire sur l'ordonnance civile du mois d'Avril 1667 T. I. p. XVI. und XXXII. ff. die Blößen derselben aufdeckte, und daß sich sowohl Friedrichs des Großen, als seiner Räthe Urtheile über eine vollendete Form des gerichtlichen Verfahrens geläutert von den reifern Erfahrungen eines acht und dreißigjährigen Zeitraums, recht sehr geändert haben. Denn die spätere Prozeßordnung von 1781 hob den Coccejanischen Codex von 1748 wieder auf; und so glänzend sich dieser auch, bei seinem Entstehen angekündiget, und so sehr noch im Jahre 1766 das in Königsberg

und Mietau gedruckte Projeckt des Codex Fridericianus Marchicus sogar auf dem Tittelblatte versichert hatte, daß dieses Projekt eine Gerichtsordnung enthalte, nach welcher alle Prozeße in Einem Jahre durch drei Instanzen zu Ende gebracht werden sollen und müssen: so war doch Friedrich der Große selbst genöthiget, in seiner Kabinetsordre vom 14. April 1780 laut zu erklären, daß, obgleich durch die Coccejanische Prozeßordnung die ehemals stattgehabten groben Mißbräuche gehoben worden seyen, diese dennoch im Grunde noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts sey, worüber ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt habe. Und dieß ist ein neuer und merkwürdiger Beleg, zu dem oben schon von mir berührten Satze, daß die gänzliche Umschaffung der Gerichtsformen, mit so vieler Umsicht und Sorgfalt sie auch geschehen mag, so viele verständige Männer auch darüber zu Rathe gezogen werden, (denn bekanntlich wurden von Friedrich dem Großen alle Justitz-Collegien, alle Landstände und alle Rechtsgelehrte in- und ausser seinem Lande aufgefordert, ihre Meinung zu sagen), und so glänzend auch anfänglich die Erwartungen dabei seyn mögen, doch am Ende auf Nichts hinaus laufe, als auf Eintauschung neuer, bisher unbekannter Mißbräuche und Gebrechen gegen alte und bekannte, und daß man sich daher so sehr als möglich hüten sollte, die alten Prozeßformen gänzlich umzuschaffen. Der Hauptunterscheidungscharakter der Prozeßordnung von 1781 lag darin, daß früher und auch

nach der Coccejanischen Prozeßform die Entwickelung der Thatsachen hauptsächlich und lediglich Sache der Partheyen war, nach dem neuen Verfahren hingegen der Richter unmittelbar und von Amtswegen sich um die Entwickelung dieser Thatsachen zu bekümmern verpflichtet wurde. Vordem lag es dem Richter blos ob, aus dem, was die Partheyen über die dem Prozeße zum Grunde liegenden Thatsachen vortrugen, das Erhebliche zu sondern; nunmehr war er von Amtswegen verbunden, Alles herbeizuschaffen, was nur irgend zur Aufklärung der Wahrheit gereichen könnte. Es war dabei als Regel vorausgesetzt, daß die Partheyen in Person vor dem Richter erschienen. Er sollte nicht mehr blos durch ein Medium, dessen Interesse vielleicht mit der Verdunkelung der Wahrheit und mit der Verlängerung der Prozeße verknüpft war, sondern unmittelbar von den Interessenten sich über das Faktum unterrichten.

Ausserdem hielt die Prozeßordnung von 1781 die Art der Beweisführung, wie sie in der Coccejanischen Gerichtsordnung vorgeschrieben war, für ein vorzügliches Hinderniß des schnellern Betriebes der Prozeße, indem sie in den meisten Fällen den Partheyen die Möglichkeit darbot, ihren Gegner durch 6 Instanzen zu ermüden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde in der neuern Prozeßordnung von 1781 verordnet, daß die Festsetzung des Richters erster Instanz für diese Instanz als unumstößliche Vorschrift über die Erheblichkeit der Beweisführung gelten solle. Dieses war ein zweiter sehr wichtiger Punkt, worin sich die

Prozeßordnung von 1781 von der frühern Coccejanischen sehr wesentlich unterschied.

Die Vorschrift der einjährigen Dauer der Prozeße wurde auch in der neuern Prozeßordnung zwar nur wiederholt; doch wurden zugleich in die Art des Verfahrens Mittel gelegt, die es dem Richter erleichterten, die Erfüllung dieser Vorschrift, wenn auch nicht zu erreichen, doch sich ihr möglichst zu nähern. Gegen diese Vorschrift der Preußischen Prozeßordnung ist übrigens zu bemerken, daß sie oft schlechterdings nicht ausführbar ist, z. B. wenn die Partheyen nach einander sterben, oder von einander sehr weit entfernt sind, oder die Einziehung der Nachrichten und Herbeischaffung der Beweismittel, oder der in sehr entfernte Zeiten zurückgehende Ursprung der Sache es unmöglich machen.

Dieß sind die Hauptpunkte, in denen sich die Preußische Prozeßordnung von 1781 von der Coccejanischen unterschied; und die neueste Preußische Gerichtsordnung von 1794 unterscheidet sich von der Gerichtsordnung von 1781 eigentlich nur in Kleinigkeiten; der Geist des Verfahrens beruht in beyden im Ganzen auf denselben Grundsätzen.

Ich glaubte Alles dieses deswegen vorausschicken zu müssen, weil das neueste wirtembergische Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen vom 31. Dezember 1818 seine Hauptideen von der Preußischen Gerichtsordnung geborgt hat. Ausserdem benuzten die Redaktoren dieses Edikts des Königlich Bairischen Staatsraths von Gönners Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, so wie die neue Civilprozeß-Gesetzgebung

für das Großherzogthum Hessen, des Großherzoglich Hessischen Oberappellationsraths Florets Motive zu dem Gesetzbuche für das Herzogthum Hessen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, besonders das erste Heft derselben, und noch einige andere neuere Schriften.

Es ist vor Allem recht sehr zu bedauern, daß dieses Edikt, von dem ich nun genauer sprechen werde, das die ganze altwürtembergische Rechtspflege mit einem einzigen Stoße über den Haufen warf, und auf deren Ruinen ein ganz neues, den frühern ganz entgegengesetztes, den Staat und die Einzelnen in so manchem Betrachte so sehr belästigendes Verfahren baute, ohne ständische Mitwirkung, und zu einer Zeit, wo keine Stände in Thätigkeit waren, gemacht wurde, und in Wirksamkeit kam; es ist dieses um so mehr zu bedauern, als doch damals, als dieses Edikt gemacht wurde, die nahe Zusammenberufung der Stände sehr wahrscheinlich war, und nicht auf dem Verzuge, sondern vielmehr nur allein auf der schnellen Vollziehung des Edikts Gefahr haftete. Glaubten auch etwa diejenigen, welche zu letzterer riethen, daß das Edikt etwas so vortreffliches sei, daß es dem Volke nicht bald genug gegeben werden könne, und daß man eben deswegen gerade die Zeit zu Einführung und Vollziehung desselben benutzen müsse, wo keine Stände, die sich etwa gegen diese standhaft erklären möchten, in Thätigkeit wären: so hätten sie doch einmal sich nie so sehr in ihre Privatmeinung verlieben sollen, um diese über jeden Zweifel erhaben zu glauben, die ständische Mitwirkung voraus abzuschneiden, und

so viele und so große Interessen des Volkes so vielen und so großen Gefahren, ja vielleicht ganz unwiderbringlichen Nachtheilen, kühn und eitel, auszusetzen; sodann aber werden sie, wenn sie je diesen Glauben hatten, hoffentlich bereits von der Höhe desselben etwas herabgekommen und enttäuscht seyn; wenigstens können die Unzufriedenheit, der Aerger und Haß gegen das Edikt im ganzen Lande nicht wohl stärker und allgemeiner seyn, als sie es gleich von Anfange an waren, und noch immer bei den Tribunalen, wie bei den verständigsten einzelnen Privatpersonen sind. Das Auffallendste und Merkwürdigste dabei ist aber dieses, daß Männer den alten durch dreihundert Jahre sanktionirten wirtembergischen Prozeß umwerfen halfen, die vorher immer bei jeder Gelegenheit laut und standhaft behaupteten, alte, durch die altwirtembergische Verfassung garantirte, Institute können ohne ständische Mitwirkung rechtlich durchaus nicht, sondern nur faktisch, das heißt unrechtlich aufgehoben werden, und Nichts sei einem Staate schädlicher, als das ewige Experimentiren. Video meliora proboque; deteriora sequor!

Es ist ferner recht sehr zu bedauern, daß, bei Abfassung des IV. Edikts, nicht noch weit mehrere andere verständige Männer vom Fache gehört und zu Rathe gezogen, oder daß die Stimme derer, welche sich dagegen erhoben, nicht mehr geachtet wurden. Denn in einer so hochwichtigen Sache und bei jeder großen Totalreform sollten billig, wie Friedrich der Große und seine Nachfolger in der Regierung es sehr weise machten, alle sachkun-

digen Männer gehört werden; und, sobald von einzelnen bedeutenden Männern, oder gar ganzen ehrwürdigen Collegien großer Widerspruch dagegen entsteht, sollten Einzelne sich nie herausnehmen, zu einer folgereichen und gefährlichen Totalreform dennoch zu rathen, und sie durchsetzen zu suchen. „Denn wie Garve sehr richtig bemerkt, unter den zwei Fehlern, der Neuerungssucht und der Anhänglichkeit an das Alte, ist der Letztere der geringere. Denn er hält sich zuerst an das Bekannte, und ficht gleichsam im Lichte; der Andere, nur durch das Schimmerlicht ungewißer Voraussetzungen und nie erprobter Grundsätze aufgehellt, wandelt einen unsichern und gefährlichen Weg, und giebt im Streite mit seinem Gegner bald Blößen, bald thut er vergebliche Luftstreiche. Der Mensch vom gemeinsten Verstande kann, sagt Montesquieu, die übeln Folgen, welche ein noch jetzt bestehendes Gesetz nach sich zieht, einsehen: aber der durchdringendste ist nicht im Stande, diejenigen vorauszusehen, welche aus einem neuen entspringen werden. Wie unendlich viele Fehler, fährt Garve weiter fort, werden die Richter nicht in jedem neuen Gesetzbuche gewahr, welche dem scharfsichtigsten Gesetzgeber entgiengen, und wie oft muß man nicht von dem, was die Vernunft vorzuschreiben schien, auf das zurückkommen, was die Erfahrung gelehrt hatte?“ Es ist zu beklagen, daß diese vortreffliche Maxime des deutschen Philosophen, die ganz mit der bereits oben angeführten des römischen

Rechtsgelehrten Ulpian zusammentrifft, von denen, welche das IV. Edikt gegen den Widerspruch ehrwürdiger Stimmen durchsetzten, nicht beherziget wurde. Ueberhaupt sollte sie, mit goldnen Buchstaben verzeichnet, in jedem Arbeits=Zimmer der so zahllosen und raschen Reformatoren unserer Zeit angeschlagen seyn; weil Nichts so große Unordnungen im Staate anrichtet, als neue, nicht mit der größten Umsicht und Ueberlegung gemachte, Gesetze. In seiner berühmten Rede gegen den Leptines sagt Demosthenes zu den Atheniensern: „Seitdem aber Einige, wie ich „mir sagen ließ, durch ihr Ansehen und ihren starken Ein„fluß auf die Regierung, und andere listige und behende „Künste, es dahin gebracht haben, daß ihnen gestattet „wurde, Gesetze nach ihrem Gutdünken, wann und wie „sie nur wollten, zu machen und einzuführen, seit dieser „Zeit, sage ich, hat die Menge der Gesetze, die sich mit „einander schlagen, so sehr überhand genommen, daß, „obgleich ihr schon seit langer Zeit eine eigene Commission „niedergesetzt habt, um die einander widersprechenden Ge„setze auszumustern, diese doch mit ihrem Geschäfte noch „zur Zeit nicht fertig werden konnte, und auch sobald nicht „fertig werden wird.“

Alle radikale Reformen erfordern große Anstrengung, erwecken viele Verdrießlichkeiten und bringen doch zuletzt, aller Mühe ungeachtet, wenig Dank ein. Die Rechtspflege besonders erlaubt nicht ohne Nachtheil viele und öftere Veränderungen. Wenn heute eine Neuerung darin gemacht wird, die in wenigen Jahren wieder einer andern

Platz macht, so muß daraus unvermeidlich eine Verwirrung oder Belästigung entstehen, die leicht ein größeres Uebel wird, als die alte nicht immer fehlerhafte Justitzeinrichtung. Das Experimentiren ist im Justitzfache sehr übel angebracht, und so lang der Nutzen einer neuen Einrichtung, wodurch die ganze Basis der ältern, längst bestandenen, umgeworfen wird, nicht gewiß, und die Einführung derselben sehr schwierig, mißlich und noch dazu sehr kostbar ist, so lang ist die Fortdauer der bisherigen gewohnten Verfassung nie zu bedauern. Denn jede Prozeßform, man mag auch wählen welche man will, ist von gewißen Uebeln unzertrennlich. Läßt sie dem Richter keinen freien Spielraum, sondern beschränkt sie seine Willkühr, so wird die List der Partheyen nicht selten der Schranken des richterlichen Amtes spotten; läßt sie ihm hingegen freien Spielraum, so wird man, was offenbar für die Partheyen, denen zu lieb ja überhaupt nur Gerichtsordnungen gemacht werden, unendlich schlimmer ist, immer und meistens nicht ohne Grund über Willkühr klagen. Hiezu kommt noch, daß es nicht Engel, sondern Menschen sind, welche die Gerechtigkeit handhaben sollen. Männer, welche eben so viele Einsicht als Rechtschaffenheit besitzen, bedürfen gar keiner Vorschriften; schlaue und verdorbene Menschen mißbrauchen jede Form; und ungeschickte und unfähige Richter mag man leiten und gängeln wie man will, sie straucheln und fallen doch.

Ich werde nunmehr das IV. Edikt in seiner Basis, nemlich in den Hauptpunkten untersuchen, worin es sich

von dem ehemals in Wirtemberg üblichen Prozeße unterscheidet. In das ganze Detail der einzelnen Bestimmungen desselben kann ich mich dermalen aus zwei Gründen nicht einlassen; einmal weil mir die nöthige Zeit zu einer so mühsamen und umständlichen Arbeit fehlt, und dann, weil ich befürchten mußte, eine vergebliche Arbeit zu unternehmen. Denn der Werth der einzelnen Bestimmungen des Edikts hängt fast einzig und allein von dem Werthe der Basis desselben ab; ist diese verwerflich, so kann auch von jenen, die nur darauf gebaut sind, keine Rede seyn.

Ausserdem wird Jedermann einsehen, daß, wenn gleich die Referenten und Redaktoren des Edikts erklärt haben, daß die Aufstellung und Ausführung des Grundsatzes: daß Zwischenerkenntniße, welche sich auf den Gang des Prozesses beziehen, ohne zugleich das materielle Rechtsverhältniß der Partheyen wenigstens bedingt zu bestimmen, kein eigentliches Rechtsmittel zulassen, die wichtigste Abweichung von den Normen des bisherigen Verfahrens sei, welche das Edikt aufstelle, das wirtembergische Volk und dessen Stände, so wie jeder Verständige, doch einen ganz andern Maasstab aufstellen, nach welchem sie die Wichtigkeit der Abweichungen des Edikts von den Normen des bisherigen Verfahrens bemessen, und daß die Hauptfragen hier nur diese seien:

1) ob durch die neue Normen und Einrichtungen die Rechte des einzelnen Bürgers, ohne Spielraum für die Willkühr des Richters, mit Umsicht und Sicher-

heit noch eben so realisirt werden, wie durch die alten Normen und Einrichtungen; und

2) ob die neuen Normen und Einrichtungen für Wirtemberg nicht viel zu theuer seyen, und ob man es vor Gott und dem Volke verantworten könne, gerade zu einer Zeit, wo dasselbe durch langwierige Kriege, Auflagen aller Art, Theurung, Hunger, niedergedrükt, verarmt und elend sei, neue Justizeinrichtungen zu treffen, die nur für große Länder, nur für glückliche Zeiten passen, für kleine Länder hingegen und für unglückliche Zeiten verderblich, hart und grausam sind.

Dies sind die beyden wichtigsten Rücksichten, bei Prüfung des IV. Edikts; auf diese legt das Volk und legen die Stände das Hauptgewicht, und nicht auf einen oder ein Paar juristisch politische Sätze, die auf Abkürzung der Prozeße berechnet sind, und die man sogar auch bei der unverändert gelassenen alten Justizeinrichtung im Lande hätte aufstellen können. Dieses erhellt deutlich aus mehreren Motionen, welche schon von verschiedenen Mitgliedern der zweiten Kammer gegen die Oberamtsgerichte und die neue Justizverfassung gemacht wurden; und eben deswegen muß auch, glaube ich, das Edikt vor allen Dingen nach diesen beyden Hauptrücksichten untersucht und geprüft werden. Ueber diese sprechen freilich die Referenten und Redaktoren in den Bemerkungen zu dem Edikte, die der Aushängestrauß seyn sollten, womit sie dem Publikum ihren neuen Wein empfehlen wollten, entweder

nur wenig, oder gar nicht; denn den Kostenpunkt berührten sie wirklich mit keiner Sylbe: um so mehr ist es also Pflicht für Andere, da zu sprechen, wo jene schweigen.

I) Der erste Hauptpunkt des Edikts ist dieser, daß durch dasselbe jetzt die Justitz von der Administration getrennt ist. Es fragt sich also: ist dieses gut oder nicht? So vielfache Seiten auch diese Frage hat, so glaube ich doch sie dahin beantworten zu dürfen, daß diese Trennung für große Staaten sehr zweckmäßig, für kleine Länder hingegen, wie Wirtemberg, nur dann räthlich sei, wenn sie auf wohlfeile, den Kräften des Landes gemässe Art bewerkstelliget werden kann. Ein großer Staat kann einem kleinen Staate nie zum Muster dienen; und ahmt dieser jenen nach, so entstehen verkehrte Maasregeln und Lächerlichkeiten, wodurch nicht nur alle nachfolgenden Verbesserungen erschwert, sondern meistens auch unmöglich gemacht werden. Sobald auch die schönste Einrichtung für ein Land zu theuer ist, so taugt sie nicht für dasselbe. Hat sie aber ausserdem noch andere bedeutende Nachtheile in ihrem Gefolge, so ist dieß ein starker und entscheidender Grund weiter gegen sie. Nun braucht man nur an die Besoldungen der Oberamtsrichter und ihrer Aktuare, an die Erkaufung, Beibehaltung und Erhaltung der Gebäude für sie, an die Zinsen aus dem Kapitale, die Steuern und Abgaben daraus, an das Einheitzen der Amtsstuben, den vermehrten Aufwärtersold, so wie daran zu denken, daß durch die Ober-

amtsrichter und ihre Aktuare ein neues Hauptübel in den Staat eingeführt, nemlich die schon ohnehin so unverhältnißmäßig große Anzahl vom Volke getrennter Beamten abermals bedeutend vermehrt wird: so wird man gewiß die Art, wie die Justiz von der Verwaltung durch das IV. Edikt getrennt ist, auf keine Weise billigen können.

II) Ein zweiter Hauptpunkt ist dieser, daß durch die neue Gerichtseinrichtung 1) den Dorfgemeinden die ihnen nach altwirtembergischem Rechte zustehende Gerichtsbarkeit ganz entzogen; 2) den Städten ihre gleichfalls auf uralten Rechten beruhende Gerichtsbarkeit nur auf unbedeutende Gegenstände beschränkt ist, und 3) die Mitglieder der Magistrate genöthiget sind, sich als unbedeutende Gerichtsbeisitzer von den königlichen Beamten, den Oberamtsrichtern, gebrauchen zu lassen. Statt also den Städten und Dörfern ihre alten Rechte wieder herzustellen; statt das Ansehen der von den Gemeinden gewählten Magistrate zu erhöhen, und statt diese den altwirtembergischen Einrichtungen wieder näher zu bringen, wurde durch die neue Einrichtungen dieses Ansehen gemindert, und zugleich wurde es unmöglich gemacht, daß wieder der Rechte und der Landesverfassung Kundige, gut angesessene Gemeindemitglieder in ziemlicher Anzahl Mitglieder der Magistrate werden können.

Als im Jahre 1798 die neueste Preußische Gerichtsordnung von 1796 allgemein in Preußen eingeführt wer-

den sollte, setzten sich mehrere sehr würdige Männer dagegen und stellten vor, „daß die Aenderung der Gerichts„verfassung in den ältern Preußischen Provinzen mit zu „vielen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, als daß „ihre Ausführung, selbst bei der anerkannten Gü„te der zu machenden Vorschläge, auf einmal „möglich seyn sollte. Die einmal bestehende Ver„fassung der Gerichtsbarkeiten sei mit uralten Gerechtsa„men, mit uralten Vorurtheilen zu innig verwebt, um „hier auf einmal eine Aenderung treffen zu können, ohne „wohlerworbene Rechte empfindlich zu kränken, oder gan„zen Klassen von Staatsbürgern wirkliche oder eingebilde„te, theuer erhaltene Rechte zu rauben." Es ist auffallend und merkwürdig, daß diejenigen, welche in Wirtemberg zu der neuen Einrichtung riethen, weniger gewissenhaft hierin waren, als die preußischen Staatsdiener.

III) Ein dritter Hauptpunkt ist dieser, daß durch die neue Einrichtung das muthwillige Prozessiren, statt verhindert zu werden, nun ganz ausserordentlich befördert, und allen muthwilligen Streitern jetzt Thüre und Thor geöffnet ist. Denn dadurch, daß einmal die Justiz auch in erster Instanz ganz umsonst verwaltet wird, und sodann, nach dem §. 76 des Edikts, die Partheyen, wenn sie wollen, jeden Prozeß ohne Advokaten führen können, ist die muthwillige Streitsucht eigentlich in die Gerichtsstuben der Oberamtsrichter eingeladen. Der boshafteste Chikaneur wird und kann jetzt, weil es ihn nichts kostet, seinen

Gegner Jahre lang vor den Gerichten herum ziehen; über die unbedeutendsten Sachen wird jetzt prozessirt werden, und wer seinen Gegner aus bloßem Haß und Chikane in den Genuß seiner Rechte so lang als möglich nicht kommen lassen will, kann dieses nunmehr auf ganz bequeme Art und ohne allen Nachtheil für sich, nach der neuen Einrichtung, bewerkstelligen.

Aus diesem Grunde ist auch überhaupt die ganz kostenfreie Rechtspflege, politisch betrachtet, nicht zu billigen. Aber auch selbst von Seite der Gerechtigkeit läßt sich gegen eine billige und verhältnißmäßige Vergütung der streitenden Partheyen nicht nur nichts Gegründetes einwenden, sondern es läßt sich vielmehr behaupten, daß eine ganz kostenfreie Rechtspflege eine Ungerechtigkeit gegen das Ganze sei. Denn warum soll es ungerecht seyn, daß die streitenden Partheyen dem Staate für die theuren Einrichtungen der Rechtspflege eine billige und verhältnißmässige Vergütung leisten? Muß nicht auch der Kranke seinen Arzt, das Beichtkind seinen Beichtvater bezahlen? Müssen nicht alle Staatsbürger, wenn sie Kontrakte verfertigen und niederschreiben, wenn sie Heurathsbriefe aufsetzen, Testamente machen, Inventuren und Theilungen vornehmen lassen, ihre Schuldigkeit dafür abtragen? Der Armuth soll allerdings gestattet seyn, ihr Recht umsonst zu verfolgen; dieß ist in allen polizirten Ländern verordnet, und war von jeher in Wirtemberg gesetzlich vorgeschrieben. Aber daß sich auch reiche Sünder vielleicht aus bloßer Chikane, ganz umsonst, auf Kosten des Staats, vor den Gerichten

Jahre lang sollen herumzanken können, dieses kann offenbar der Gerechtigkeit nicht gemäß seyn. Der Staat sollte so große Kosten aufwenden, damit reiche und prozeßsüchtige Partheyen um so leichter prozessiren können? Der Mittelmann und der Arme, die keine Prozeße haben, sollten alle Jahre, im Namen des Rechtspflege, sich besteuern lassen, damit die Streitsucht und Chikane des Reichen umsonst ihr Spiel treiben können? Dem Muthwillen des Reichen soll die Unschuld des Armen die Kosten des Prozeßes bezahlen? Wo ist hier die Gerechtigkeit? und wer kann es ungerecht oder nur unbillig finden, daß der Staat von den einzelnen Streitenden eine billige Entschädigung für seinen großen Aufwand erhalte, nnd daß die streitenden Partheyen, die nicht arm sind, ihre Rechtsfreunde bezahlen? Und so war es seit dreihundert Jahren in Wirtemberg, wie in den meisten Ländern von Europa, bis erst in unsern Tagen eine neue Politik auch hierin ein neues System aufgestellt hat, das aber glücklicher Weise nur in wenigen Ländern die Ausdehnung wie in Wirtemberg erhalten hat. Der Vorwand war schön; das Volk sollte von der Vormundschaft der Advokaten befreit werden! At times Danaos et dona ferentes! Es scheint vielmehr ein tieferer Plan dahinter verborgen zu seyn, derselbe Plan nemlich, aus dem auch die Vertilgung der Stadt- und Amtsschreiber hervor gegangen ist!

IV) Ein vierter Hauptpunkt ist dieser, daß nunmehr, durch das IV. Edikt, statt der bisher in Wirtemberg üblichen Verhandlungsmaxime, die Untersuch-

ungsmaxime, das heißt, die mündliche protokollarische Instruktion der Prozeße, in Anwesenheit beyder Theile, für alle Prozeße, die vor den Oberamtsgerichten in erster Instanz geführt werden, eingeführt ist. Sehr weise hatte das Landrecht und die Hofgerichtsordnung (III Th. 23. Tit. §. 2. und 3.) verordnet, daß das mündliche protokollarische Untersuchungsverfahren nur in gewissen minder wichtigen Sachen, in allen wichtigeren und verwickelteren Prozessen hingegen, sowohl auf begehren der Partheyen, als nach richterlichem Ermessen von Amtswegen, der schriftliche Prozeß, oder was dasselbe ist, die Verhandlungsmaxime Statt finden soll. Aber die neue Weisheit hob diesen so vernünftigen und selbst in der Natur der Sache gegründeten Unterschied auf, und will nun wichtige und unwichtige, verwickelte und nicht verwickelte Prozeße auf ganz gleiche Art behandelt wissen.

Wer auch nur an die wichtigen Prozesse über den Familienstand, über Erbschaften, Testamente und Fideicommisse, über Servituten, Zehenden und Grundbarkeit, über geführte Verwaltungen, über Societäten, über die Gültigkeit mancher Kontracte, über große Gutskäufe u. s. w. denkt, der wird sich bald überzeugen, daß keine vernünftige Gesetzgebung des mündliche protokollarische Verfahren so ausnahmslos und auf gerathewohl gebieten kann. Hat man bisher an der Krankheit der Vielschreiberei und Langsamkeit in den Prozessen gelitten, so hüte man sich doch ja, von einem Extreme in das Andere zu verfallen, und durch Oberflächlichkeit und Uebereilung in den Verhandlungen

das Recht selbst in den Zustand großer Unsicherheit zu versetzen. Vermeidung prozessualischer Weitläufigkeiten ist nicht der Hauptzweck einer guten Prozeßordnung. Dieser kann vielmehr kein anderer seyn, als Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Rechtssprüche, und daß einem Jeden so viel als möglich Gelegenheit verschafft werde, seine Rechte klar und wirksam zu machen. Demnach müssen Zeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit diesem Hauptzwecke stets untergeordnet bleiben. Würde die Kürze des Prozesses die ganze Tugend desselben ausmachen, so dürfte man nur Recht und Unrecht durchs Loos entscheiden lassen. Die Gerichtshöfe sollen keine Rennbahnen seyn, wo der Richter einziges Bestreben nur dahin geht, diese mit den Partheyen so schnell als möglich zu durchlaufen. Die Gerechtigkeit soll nicht auf Kurierpferden durchreiten, und nur den an ihr Theil nehmen lassen, der die flüchtige Gottheit zufällig bei den Flügeln faßt; und Montesquieu sagt sehr richtig, daß die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit des Richters in dem Grade zunehmen müssen, je bedeutender das ihm von den Partheyen anvertraute Depositum sei, und über je größere und wichtigere Interessen er zu entscheiden habe; und eben deswegen müsse man sich auch gar nicht wundern, daß in den Gesetzbüchern aller polizirten Staaten so viele Vorschriften, Ausnahmen, Ausdehnungen angetroffen werden, welche die verschiedenen Fälle so sehr vermehren und aus der Vernunft selbst eine Kunst zu machen scheinen. Wenn die schriftliche Instruktion, oder die Verhandlungsmaxime ganz aufhören, und nur mündliche

Instruktionen Statt finden sollen, so muß dieser gewaltsame Uebergang die Rechtspflege einer Gefahr aussetzen, deren Folgen nicht zu berechnen sind, nemlich der Gefahr einer Stockung in der Rechtspflege, und einer Uebereilung in der Vertheidigung, ohne die keine Sicherheit des Rechts bestehen kann. Nicht Jedermann hat die Gabe eines deutlichen und ordentlichen Vortrages, um sich dem Richter verständlich zu machen; nicht Jedermann hat die Gabe eines treuen Gedächtnisses, um sicher zu seyn, daß er Nichts von den Umständen oder Behelfen vergesse; nicht Jedermann hat endlich die Gabe des fertigen Geistes, um schnell Alles zu durchschauen, und sich augenblicklich gegen unerwartete Einwendungen zu schützen; und auch wer alle diese Gaben besitzt, ist sich eben nicht alle Tage gleich, sehr oft wirken Umstände auf ihn ein, die die Gegenwart des Geistes rauben, und ihn zur standhaften Vertheidigung seines Rechts minder fähig machen. Viele Rechtssachen beruhen auf einer langen Kette von Thatsachen, oder auf faktischen oder juristischen Verwickelungen, und bedürfen einer sehr gründlichen, mühsamen und wohl durchdachten Darstellung, daher einer schriftlichen Verhandlung. Man darf die vielen verschiedenen bei uns geltenden Civilgesetze und die darin enthaltenen oft sehr komplicirten Institutionen nicht übersehen, die in vielen Fällen eine schriftliche Rechtsausführung nothwendig machen, wenn nicht das Recht der Partheyen den größten Gefahren Preiß gegeben werden soll. Wer den Zustand unserer Civilgesetz-

gebung kennt, der kann unmöglich in den Satz einstimmen, daß alle Civilsachen bei allen Untergerichten mündlich instruirt werden sollen, und überhaupt wird Niemand, der mit der Beschaffenheit vieler Rechtssachen bekannt ist, das gefährliche Experiment wagen, schriftliche bedächtliche Verhandlungen ganz aus den Untergerichten zu verbannen.

Nicht Abkürzung, sondern vorzüglich Verhütung der Prozesse ist die höchste, aber auch die schwerste Aufgabe der Gesetzgebung. Dieses Problem verstanden aber die Verfasser des IV. Edikts so wenig zu lösen, daß sie vielmehr, wie unter Nro. III) gezeigt wurde, durch eine eigene Rafinerie, die Streitsucht und Chikane nur aufs Beste befördert haben! Die Kürze bleibt für wichtige und verwickelte Sachen immer eine gefährliche Klippe, an der die Gründlichkeit so leicht scheitert, und eine langsame und richtige Behandlung eines bedeutenden und schwierigen Rechtshandels verdient vor dessen schnellerer doch weniger pünktlichen Behandlung unstreitig den Vorzug!

Die Untersuchungsmaxime ist, in wichtigen und verwickelten Streitsachen, deswegen verwerflich, weil ihre Güte auf unmöglichen Voraussetzungen beruht. Sie kann nehmlich nur dann gut seyn, wenn

1) die Richter die Gabe haben, zu jeder Zeit und in jeder Gemüthsstimmung, die oft zwecklosen Anträge der Partheien und ihre noch ermüdenderen Geschichtserzählungen mit Geduld anzuhören, besonders aber

ihre eigene individuelle Meinung von der Erheblichkeit dieser oder jener Thatsachen den Partheien weder aus Bequemlichkeit, noch aus Eigensinn aufzudringen; wenn

2) die Partheien, die zur Stelle gegenwärtig sind, so viel Verstand und Einsicht haben, um sich dem Richter verständlich zu machen, um keinen Hauptumstand zu vergessen, um sich gegen unerwartete Einwendungen augenblicklich zu schützen, um die faktischen Fragen des Richters beantworten zu können; wenn

3) der Richter zugleich ein scharfsinniger Kopf, der in die Verwickelungen der Thatsachen einzudringen weiß, und ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter ist, dem die Theorie, die ihn beständig leiten muß, immer gegenwärtig ist, und wenn endlich

4) mit diesen vorzüglichen und so seltenen Eigenschaften auch stets der beste Wille verbunden ist.

Wer will nun aber diese Voraussetzungen alle, von denen keine fehlen darf, immer als vorhanden annehmen, da doch die Erfahrung lehrt, daß in den meisten conkreten Fällen wenige oder gar keine davon vorhanden ist?

Daß bisher in Prozeßsachen zuviel geschrieben wurde, berechtiget noch nicht zu dem Schlusse, daß nun alle schriftlichen Verhandlungen aufhören müssen. Man kam bisher in der Rechtspflege wenigstens sicherer zum Ziele, als nach der neuen Vorschrift; und selbst den Verzögerungen des Ausganges der Prozesse muß auf andern Wegen vorgebeugt werden; denn das schriftliche Verfahren war

von vielen Zögerungen durchaus nicht die Ursache, wie die Verfasser des IV. Edikts sehr unrichtig zu glauben scheinen. Auf jeden Fall liegt in der schriftlichen Verhandlung weit mehr Sorgfalt, als in der mündlichen, und also auch mehr Gründlichkeit. Die geschriebenen Worte werden den Gedanken wieder vorgehalten, es wird geändert und gebessert, und endlich kann unter dem Schirme einer häuslichen Stille und Gemächlichkeit, wo der Geist gesammelt ist, und die Gedanken durch Nichts zerstreut sind, vielmehr kräftig aus einer dauernden Wurzel aufwachsen, etwas Gutes entspringen. Dazu kommt, daß dem Richter, der schon ohnehin so sehr belästiget ist, die bedeutendste Arbeit abgenommen, und der Sachwalter, den sich die Parthei zu Vertheidigung ihres Rechts ausgewählt hat, auf eine edle Art beschäftiget ist.

Aus diesen sehr wichtigen Gründen ist auch von den gebildetsten Nationen von Europa der schriftliche Prozeß schon seit Jahrhunderten aufgenommen; denn es ist grundfalsch, wenn so Viele noch jetzt glauben, in England und Frankreich werden die Prozesse in Civilsachen blos mündlich verhandelt. In beyden Ländern theilt vielmehr der Kläger dem Beklagten die Klage *schriftlich* mit; dieser antwortet ebenfalls wieder *schriftlich* darauf, und der Kläger replicirt *abermals schriftlich* auf die Antwort des Beklagten, und nun erst erscheinen die Partheien bei Gericht, lassen ihre Sache durch ihre Anwälde mündlich vertheidigen, oder thun es auch selbst, und es wird sodann geurtheilt. Es werden also in Frankreich und England die

an die Civiltribunale gelangenden Sachen, bevor sie in die Audienz zum mündlichen Vortrage beider Theile gelangen, unter den Partheien durch Klage, Antwort und Replik schriftlich verhandelt; und so weit ist man also in diesen beiden Ländern, wo doch öffentliches Verfahren besteht, von dem Gedanken entfernt, die schriftlichen Verhandlungen durch Rechtsgelehrte auszuschließen, daß sie vielmehr dort die Regel bilden, und daß man diese Art, Prozesse zu behandeln, für die beste und zweckmäßigste hält. Blackstone bemerkt auch, daß man in England die Prokuratoren und Sachwalter mit allem Rechte für die Gehülfen nicht nur der Partheien, denen sie bedient sind, sondern auch der Richter selbst halte, die ohne diese Hülfe ihr schweres Amt nicht würdig würden verwalten können. Auch in Frankreich können die Partheien nur unter Beitritt ihrer Sachwalter für sich selbst vor Gerichte sprechen; ja das Gericht kann ihnen sogar dieses verbieten und befehlen, daß sie blos ihren Sachwalter für sich sprechen lassen sollen, wenn es sieht, daß Leidenschaft oder Unerfahrenheit sie hindern, ihre Sache mit gehörigem Anstande, oder mit der zur Belehrung des Richters erforderlichen Deutlichkeit vorzutragen. Dieses verordnet der Artikel 85. der französischen Civilgerichtsordnung, dessen vernunftgemäße Humanität mit der Verordnung des §. 76 des Königl. Wirtembergischen Edikts sonderbar kontrastirt, nach welcher die Gerichte in keinem Falle die Partheien zu Beiziehung rechtsgelehrter Beistände anweisen dürfen. In Rom gab der Prätor den Partheien von Amtswegen gelehrte Sach-

walter; in seinem Edikte, das uns in der L. 1. §. 4. D. de postul. aufbewahrt ist, sagte er ausdrücklich: si non habebunt advocatum, ego dabo. Auch in England würde es jeden Engländer empören, wenn man ihm verbieten wollte, sich auf jede ihm beliebige Art von seinem Sachwalter vertreten und vertheidigen zu lassen; jeder Engländer würde den §. 76. des Edikts in dieser Hinsicht abscheulich finden. In diesem Lande wird nicht nur denen, welche ohne Advokaten erscheinen, ein solcher von Amtswegen gegeben, sondern es hat sogar noch jeder von den Zuhörern in dem Gerichte das Recht, für ihn zu sprechen.

Aber nicht genug, daß in Frankreich und England alle an die Civiltribunale gelangenden Sachen, bevor sie in die Audienz zum mündlichen Vortrage gelangen, unter den Partheien durch schriftliche Klage, Antwort und Replik verhandelt werden müssen, so ist den Gerichten dort noch weiter die Freiheit ertheilt, für wichtige und weitläufige Fälle auch noch auf ein weiteres förmliches schriftliches Verfahren (instruction par écrit) zu erkennen.

In dieser aus der Natur der Sache und der Vernunft herausgegriffenen Unterscheidung liegt abermals ein richtigerer legislatorischer Takt, als in der schneidenden Allgemeinheit und Härte des IV. Edikts, nach welcher alle Prozesse, wichtige und unwichtige, verwickelte und nicht verwickelte, gleich behandelt werden sollen, und nach welcher in dem Streben, die Prozesse um einige Wochen abzukürzen, von den Partheien, auf Gefahr ihrer Rechtsvertheidi-

gung, mehr gefordert wird, als von ihnen nach Recht und Billigkeit verlangt werden kann.

Auch das neueste Königlich Bairische Gesetz vom 22. Jul. 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, läßt §. 1. eben so, wie schon die ältere Bairische Gerichtsordnung (3. Kap. §. 3.), den schriftlichen Prozeß zu, wenn ihn entweder die Partheien ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt denselben, wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände, anordnet. Die scharfsinnigen Bearbeiter und Verfasser dieses neuesten Königlich Bairischen Gesetzes stellten also noch am 22sten Juli 1819 denselben richtigen und in der Natur der Sache liegenden Grundsatz und Unterschied auf, den, wie ich oben schon bemerkte, das Wirtembergische Landrecht und die Wirtembergische Hofgerichtsordnung, schon vor Jahrhunderten aufgestellt hatten; und sie stellten ihn auf, ungeachtet das Wirtembergische IV. Edikt, das ihn aufhob, bereits schon den 31. Dezember 1818 das Licht der Welt erblickt hatte; sie ließen sich also von dem falschen Glanze desselben nicht blenden, sie erhoben sich über dasselbe, sie verfolgten ihren eigenen Weg, der ein besserer war, und ließen sich durch neue Theorieen nicht, wie die Verfasser des Wirtembergischen Edikts, verführen, die weise Vorschrift ihrer Vorgänger rasch und eigenliebig zu vernichten.

Es ist gewiß, daß die Urheber der neuen Wirtembergischen Prozeßform in diesem Punkte vorzüglich der Königlich Preußischen Gerichtsordnung gefolgt sind, die von der Vernichtung des schriftlichen Prozesses, die im Jahr

1781 in dem Corpus juris Fridericianum zuerst ausgesprochen, und in der neuesten Gerichtsordnung vom Jahre 1796 bestätiget wurde, alles Heil erwartete. Sie folgten auch dieser um so gerner, weil sie dieselbe auch in der neuesten Großherzoglich Hessischen Prozeßordnung dießfalls bestätiget fanden. Allein eben diese Urheber scheinen nicht zu wissen, daß sich selbst in Preußen gleich vom Anfange an viele sehr bedeutende und ehrwürdige Stimmen dagegen erhoben haben, und daß die Zahl derer, welche eben so denken, belehrt durch viele Erfahrungen, sich täglich in der Preußischen Monarchie vermehrt.

Schon im Jahr 1798, also gleich 2 Jahre nach Erscheinung der neuesten Preußischen Gerichtsordnung, trug der preußische Regierungsrath von Reibnitz kein Bedenken, der Verhandlungsmaxime, gegen das Untersuchungsverfahren, laut das Wort zu reden und gegen seine Regierung zu äußern, „daß die Untersuchungsmaxime die zweck„mäßigste wäre, wenn die Richter und Partheien immer „alle die seltenen Eigenschaften hätten, die bei derselben „nothwendig vorauszusetzen seyen, daß aber die Erfahrung „das Gegentheil lehre, und daß in diesem Falle die „alte Verhandlungsmaxime um so mehr einen „Vorzug verdiene, da die geringe Einträg„lichkeit der Prozeßpraxis einen großen Theil „der Justiz-Kommissarien (Advokaten) ver„anlasse, den mühsamen Theil ihrer Geschäfte, „(nehmlich die Entwickelung der Thatsachen) „hintanzusetzen, und sich zu dem Fehler der

„alten Advokaten, ihre Gegner durch Anhäu„fung von unerheblichen Thatsachen zu chika„niren, noch die Vernachläßigung der Rechte „der Partheien geselle, die man den ehemali„gen Advokaten nicht mit solchem Fuge habe „vorwerfen können ꝛc.“

Einige Jahre später sagte der berühmte Preußische geheime Obertribunalrath Klein wörtlich folgendes: „Wesentlich ist die Vernehmung der Partheien von dem „Richter selbst im Civilprozesse nicht; vielmehr treten „dabei mancherlei Bedenklichkeiten ein, wel„che den Gesetzgeber bewegen können, den eige„nen Vortrag der Partheien der Vernehmung „durch den Richter vorzuziehen; denn es wird „zu der letzteren eine größere Zahl richterlicher „Personen erfordert, als zu der erstern; und „gewiß ist es, daß die Anzahl derjenigen Per„sonen, welche Geschicklichkeit genug haben, „eine Sache durch Vernehmung der Partheien „zu instruiren, nicht so groß ist, als man wohl „wünschen möchte. Fällt die Instruktion ei„nes Prozesses in ungeschickte Hände, so ent„stehen daraus oft unheilbare Uebel. Es ist „freilich die Pflicht des Staats, auf die gute „Besetzung der Richterstellen die größte Auf„merksamkeit zu verwenden; aber die Sache „ist auch nicht mit einem bloßen Federstriche „gethan; es gehören Vorbereitungen dazu,

„die nicht auf einmal bewerkstelliget werden „können; und man kann es daher den übri„gen Regierungen nicht verdenken, wenn „sie zögerten, die Preußische Justiz„form in ihre Staaten einzuführen, zu„mal da sie sahen, daß man selbst im „Preußischen in der Nothwendigkeit zu „seyn glaubte, einige Schritte rückwärts „thun zu müssen."

Was kann merkwürdiger seyn, als diese Aeußerung eines der berühmtesten Preußischen Rechtsgelehrten selbst, in der er nicht nur die Nachtheile der Untersuchungsmaxime aufdeckt, sondern sogar auf feine Art die auswärtigen Regierungen vor Einführung dieser Maxime dadurch warnt, daß er ihre bisherige Zögerung in Einführung derselben lobt, und offenherzig gesteht, daß die Preußische Regierung selbst sich in der Nothwendigkeit befunden habe, wieder einige Schritte rückwärts thun zu müssen?

Auch selbst die Königlich Preußische Gesetzkommission sagte im Jahr 1800 in dem Entwurfe zu einem Gutachten über die Veränderung des allgemeinen Landrechts und der Prozeßordnung, sehr richtig: „daß ein mehr als gewöhn„licher Grad von Ausbildung dazu gehöre, um in einem „protokollarischen Aufsatze des Instruktionsrichters, bei „dessen Verlesung, den Sinn genau zu fassen und zu „prüfen, ob nicht durch künstliche Stellung der Thatsa-

„chen, durch Weglassung dieses oder jenes Nebenumstan-„des, durch zweideutige Ausdrücke u. s. w. geschadet sey. „Hänge eine Parthei ganz von dem Richter ab, so habe „er sie vollkommen in der Gewalt. Entstehe bei dem „Publikum Mißtrauen gegen den Richter, so würden die „Partheien doch genöthiget werden, Rechtsbeistände mit-„zubringen, und den Leuten die Advokatenkosten also doch „nicht erspart werden.“

Der bereits erwähnte Königlich Preußische geheime Obertribunalrath Klein führte später noch einen andern merkwürdigen Grund gegen das Untersuchungsverfahren an, nehmlich diesen, daß er sagte, wenn der Instruktionsrichter die Macht habe, als Inquisitor in die Thatsachen und Partheien einzudringen, so werde dieses oft nicht geschehen können, ohne die Partheien zugleich über den Umfang ihrer Rechte zu belehren; und er gestehe, daß dieses eine sehr bedenkliche Seite habe; denn der Richter, welcher sich einmal darüber geäußert habe, ob ein gewisses Recht existire oder nicht, werde, wenn er sich dabei übereilt habe, seine Uebereilung in der Folge nicht gestehen wollen, und also den einmal behaupteten Satz durchzusetzen suchen.

Man hat auch der Preußischen Untersuchungsmaxime immer den Vorwurf gemacht, daß sie sich mehr als der gemeine Civilprozeß dem inquisitorischen peinlichen Prozesse nähere, und daß der Instruktionsrichter dadurch in den Stand gesetzt sey, ungebührlich und auf inquisitorische Weise in die Geheimnisse einer Parthei einzudringen;

und es ist nicht zu läugnen, daß dieser Vorwurf sehr gegründet ist. Das Wirtembergische Edikt erkennt dieses selbst an, indem es im §. 78. dem Richter einschärft, dieses zu unterlassen. Allein was können alle dergleichen bloße allgemeine Verbote helfen? Wer verbürgt ihre Befolgung? Wo ist die Garantie dafür? Dergleichen Verbote taugen gerade eben so viel, als jene allgemeinen und so häufigen Verordnungen, daß der Richter nach Gesetzen, und nicht nach Willkühr sprechen soll!

Im Jahr 1804 hat ein scharfsinniger Kritiker in der Kritik des neuesten Entwurfes einer Prozeßordnung für Kursachsen die Beharrlichkeit der überhaupt so sorgsamen Gesetzgebung Kursachsens äußerst lobenswerth gefunden, nach welcher es auch in der neuesten Prozeßordnung dabei verblieben ist, daß alle Verhandlungen schriftlich geschehen müssen.

Auch Kaiser Joseph II. hat in der Oesterreichischen Gerichtsordnung von 1781 im I. Kap. §. 15. ausdrücklich verordnet:

„daß in Civilprozessen insgemein schriftlich, und
„nur in folgenden dreien Fällen mündlich zu verfahren
„sey a) auf dem Lande, b) in geringschätzigen Sa-
„chen, wo der Gegenstand des Streits die Summe
„von fl. 25. nicht übersteigt, c) in Rechtshändeln,
„die aus einer blos mit Worten zugefügten Unbild
„entstehen. Jedoch solle es beiden Theilen frei stehen,
„durch gemeinschaftliches Einverständniß von diesen
„beiden gesetzmäßigen Verfahrungsarten abzuwei-

„chen, und sich selbst das eigentliche Verfahren aus-„zuwählen."

Ich glaube, daß die bisher angeführten Gründe hinreichen werden, das Untersuchungsverfahren gegen die Verhandlungsmaxime in Schatten zu stellen. Ich könnte mit leichter Mühe noch mehrere andere Gründe dagegen anführen, z. B. daß ein Richter, der für beide Partheien gleich sorgen soll, sich nie die Mühe geben werde noch könne, die sich ein Sachwalter für seine einzelne Parthei giebt; und daß auch nie eine Parthei glauben werde, daß der Instruktionsrichter ihre Sache mit der Sorgfalt, wie ein Advokat im schriftlichen Prozesse, besorgt habe u. s. w., aber der enge Zeitraum, in den ich eingeschlossen bin, legt mir die Nothwendigkeit auf, diesen Gegenstand jetzt zu verlassen. Als allgemeines Resultat aus der bisherigen Ausführung wird, glaube ich, auf jeden Fall, so viel hervorgehen, daß die Verfasser des IV. Edikts sehr Unrecht hatten, die weise Vorschrift des Landrechts und der Hofgerichtsordnung, die für das Verhandlungsverfahren sprechen, zu vernichten, und an die Stelle des Letztern ein anderes zu setzen, das nicht nur von den polizirtesten Nationen von Europa verworfen ist, sondern auch von den ausgezeichnetsten Männern derjenigen Länder selbst, in denen es zu unsern Tagen entstanden ist und ausgebildet wurde, täglich mehr mit Gründen getadelt und mißbilliget wird, gegen die sich nichts Gegründetes sagen läßt. Man wird hier unwillkührlich an die Moden in den kleinen deutschen Städten erinnert; wenn in Paris oder London eine Mode

bereits längst außer der Mode ist, so wird sie in diesen erst neueste Mode!

V) Ein fünfter Hauptpunkt ist dieser, daß das Untersuchungsverfahren, so wie es nun in dem IV. Edikte speziell bestimmt ist, eine Ausbildung erhalten hat, die der Königlich Preußischen unendlich nachsteht, und auffallende Mängel und Gebrechen hat, die man dem Preußischen Verfahren nicht eben so zum Vorwurfe machen kann. Bisher habe ich nehmlich von den Nachtheilen des Untersuchungsverfahrens nur im Allgemeinen gesprochen; nun will ich aber auch noch zeigen, daß dieses durch die individuellen Bestimmungen, die es in dem IV. Edikte erhalten hat, noch um so mehr zu tadeln und zu mißbilligen sey.

Zwar thaten sich die Wirtembergischen Referenten hier und da etwas zu gut darauf, daß sie die Königlich Preußische Gerichtsordnung hin und wieder verbessert hätten; allein in der Einrichtung des Untersuchungsverfahrens haben sie offenbar das Talent nicht gezeigt, mit größerer Sagacität, als der Preußische Gesetzgeber, den rechten Punkt zu treffen.

Nach dem IV. Edikte ist der Oberamtsrichter bei dem Untersuchungsverfahren, Alles in Allem; er steht isolirt und mächtig allein da; er hat keine wahre Controlle gegen sich; er instruirt, erkennt, entscheidet allein, und so ist also das ganze Schicksal der Partheien von der Willkühr, der Unwissenheit, der Gewalt, dem Irrthum, dem Vorurtheile und der Bosheit eines einzigen Menschen ab-

hängig. Denn der von seiner Gnade abhängende Aktuar, den er nach Willkühr entlassen kann, und die zwei oder drei ungelehrten und unwissenden Gerichtsbeisitzer, die bei dergleichen Verhandlungen gewöhnlich einem erquickenden Schlafe sich hingeben, oder wenigstens die Momente der Instruktion nicht verstehen, also auch unmöglich die Partheien gegen die Willkühr, den Irrthum, die Bosheit des Richters schützen können, vielmehr durch ihre leicht zu erhaltende Mitunterschrift den Geschäften des Letztern eine Legalität geben, welche allen seinen Irrthümern oder Bosheiten den Stempel der Rechtlichkeit aufdrückt, und auf diese Art die Allmacht desselben noch verstärken, können doch wahrlich nicht als eine wahre Controlle gegen den Oberamtsrichter angesehen werden. So gutmüthige Leute, man mag sie nun auch Gerichtsbeisitzer oder wie man sonst will heißen, bleiben eben immer, was sie sind, und taugen vielleicht zu allem Andern recht gut, nur nicht zur Controlle eines Oberamtsrichters; der Sache nach bleiben sie immer nur Scabinen, und dieses Wort hat in dem französischen Scapin seine wahre Bezeichnung erhalten.

Wie weit besser ist alles dieses in Preußen eingerichtet? Dort steht der Unterrichter nicht isolirt und allmächtig mit ein Paar unwissenden und unnützen Figuranten von Gerichtsbeisitzern da, sondern er hat in den Assistenzräthen, oder Justizkommissären, wie sie auch genannt werden, gelehrte und verständige Männer um sich, die stets ebensowohl wahre Beistände und Gehülfen des Richters sind, als für das Interesse einer jeden Parthei von Amtswegen

zu sorgen haben, und jede Handlung, jeden Schritt des Instruktionsrichters beobachten und controlliren müssen. Diese Justizkommissäre müssen nehmlich, als Beistände und Gehülfen des Richters, diesen in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit unterstützen, sich zu diesem Endzwecke mit ihm vereinigen, und Alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne Vorhalt und ohne Rücksicht, welcher Parthei solches zum Vortheile oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzeigen. Hiemit steht in ungetrennter Verbindung der zweite Theil ihres Amts, vermöge dessen sie schuldig sind, auf das Betragen des Instruktionsrichters und aller übrigen daran theilnehmenden Gerichtspersonen ein wachsames Auge zu haben; mit strenger und ununterbrochener Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß von denselben, bei ihren Operationen Nichts gegen die Vorschriften der Gesetze, zum Nachtheile der Wahrheit und zur Verkürzung des einen oder andern Theils geschehe oder unterlassen werde, und auf diese Art die Partheien gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren, so wie gegen alle andere Mißbräuche des richterlichen Amts vollkommen sicher zu stellen. Sie müssen auch, wie wahre Advokaten, mit den Partheien über die bei der Instruktion vorkommenden Angelegenheiten und beizuschaffenden Beweismittel correspondiren, und nach hinlänglich entwickeltem Faktum die daraus entspringenden Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthei herleiten und vertheidigen. Die Festsetzung der Streitfrage, eine Hauptsache bei dem Untersuchungsverfahren, geschieht nach

der Preußischen Gerichtsordnung ebenfalls nur mit Zuziehung der Justizkommissäre, und nie ist diese dem Instruktionsrichter, wie in Wirtemberg, allein überlassen. Aber damit begnügte sich der Preußische Gesetzgeber noch nicht, sondern, um die Unterthanen in ihren Prozessen, von welchen öfters das Wohl ganzer Familien abhängt, gegen alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren der Richter, und gegen die nachtheiligen Folgen, welche für die Rechte der Partheien aus dem, bei dem einen oder andern Mitgliede eines Gerichts etwa obwaltenden Mangel an Rechtschaffenheit und Einsicht, oder aus Leichtsinn, Trägheit, Vorurtheil oder Irrthum entstehen könnten, desto zuverläßiger zu sichern, muß außerdem, daß die Assistenzräthe den Richter in allen seinen Operationen controlliren müssen, auch noch, bei allen ein formirtes Kollegium bildenden Gerichten erster Instanz, jedesmal ein anderer Deputirter, welcher die Instruktion der Sache zunächst betreibt; ein anderer Decernent, welcher die von denselben beobachtete Art des Verfahrens, und die etwa dabei vorkommenden Zweifel und Bedenklichkeiten dem versammelten Collegium vorträgt; und endlich ein anderer Referent, welcher das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt, bestellt werden.

Für so wichtig hielten es Friedrich der Große und seine Nachfolger, daß das Schicksal der Streitenden, bei dem Untersuchungsverfahren, nicht von der Willkühr, Unwissenheit, Bosheit eines Einzigen abhängen soll! Die richterliche Gewalt kann die gefährlichste im Staate werden;

sie greift unmittelbar in das innere Leben der Familien ein. Sie disponirt über Ehre und Eigenthum, und entscheidet über das ganze Wohl und Wehe jedes einzelnen Bürgers. Die richterliche Gewalt hält über dem Haupte jedes Einzelnen das Schwerdt gezückt, indeß die übrigen Staatsverwalter, zwar für das Ganze höchst furchtbar und wirksam, doch jeden Einzelnen nur wenig treffen. Wie gegefährlich ist es also nicht, sie einem Einzigen anzuvertrauen? Eben deswegen geschah dieses bei allen polizirten und unpolizirten Völkern des Alterthums und der neuern Zeiten nie. Bei den Egyptiern, bei den Griechen waren es immer nur zahlreich besetzte Tribunale, nie Einzelne, welche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatten. In Rom durfte selbst der Prätor nicht allein Recht sprechen; er mußte stets in einem Collegium von Rechtsgelehrten (consilium quod Praetori a tergo adsidebat) erkennen und Recht sprechen; eben so der judex pedaneus, der das Faktum zu untersuchen hatte; denn auch dieser mußte, nach Gellius Zeugniß, einige rechtsgelehrte Beisitzer beiziehen, die ihn beobachteten und mit ihrem Rathe unterstützten. Unsere deutsche Vorfahren dachten dießfalls eben so; ihre Gerichte bestanden daher immer aus mehreren Personen; in Wirtemberg, in früheren Zeiten meistens aus sieben, später aus zwölf Mitgliedern. Schon zur Zeit, als sie noch ein einfaches einheimisches Recht hatten, war ihnen dieses eine ausgemachte Wahrheit; und jetzt, wo wir ein äußerst verwickeltes und künstliches Recht haben, jetzt

sollte ein einziger Mensch über das Wohl und Wehe ganzer Familien entscheiden können?

Die Vereinigung mehrerer Personen in ein Collegium tilgt freilich nicht alte Privatleidenschaften in den Herzen der Einzelnen; aber sie schafft gewöhnlich einen über diese Privatleidenschaften siegenden öffentlichen Charakter. Jedes Mitglied eines Collegiums hat ein doppeltes Interesse, ein Interesse als Einzelnes, und ein Interesse als Mitglied des Collegiums. Jenes ist das Individuelle, dieses das collegialische. Die Mitglieder eines Richtercollegiums können nun, als solche, unmöglich ein anderes Interesse haben, als durch eine durchaus gleiche konsequente, alle Privatabsichten verschmähende, Justizpflege sich der Ehrfurcht aller Partheien zu versichern; das Collegium kann, als solches, nur dem Geiste seiner Bestimmung gemäß handeln. Jedes Mitglied des Collegiums könnte einzeln nach Willkühr zu verfahren geneigt seyn; da aber nicht leicht die Willkühr Aller auf einem und demselben Punkte zusammentreffen wird, so wird jeder Einzelne durch den Andern verhindert werden, der seinigen zu folgen. Das vereinigte Interesse Aller wird das isolirte individuelle Interesse jedes Einzelnen unterdrücken. So neutralisirt eine Privatwillkühr die andere; diese wird durch die collegialische Verbindung gleichsam zerrieben, und dient zur Aufklärung unwissender Mitvotanten. Dagegen hebt sich ein, durch Zusammentreffen auf Einen Zweck in seinen Wirkungen verstärkter, Amtskarakter, der seine Unabhängigkeit von Privatrücksichten durch selbstständige Consequenz und

Einheit des Verfahrens darlegt. So kann also nur durch collegialische Verfassung Gesetzmäßigkeit der Rechtspflege, auch in erster Instanz, gesichert werden, wenn man die Untersuchungsmaxime in diese einführen, und den schriftlichen Prozeß daraus verbannen will. Ja diese collegialische Verfassung ist in erster Instanz sogar noch weit nothwendiger als in den höheren Instanzen, weil die erste Instanz die Grundlage für alle andere ist. Dieß entgieng dem scharfen Blicke Friedrichs des Großen nicht; aber es entgieng den minderscharfen Augen der Verfasser des IV. Edikts. „Will man die Vernehmung der Partheien durch den Richter dem eigenen Vortrage derselben „vorziehen, sagt der vortreffliche preußische geheime Ober„tribunalrath Klein, so wird zu jener grössern Anzahl „rechtsgelehrter richterlicher Personen, (also „nicht bloßer Pagoden, wie nach der neuen wirtembergi„schen Einrichtung) erfordert, als zu dieser."

Auch von der andern großen Vorsicht des preußischen Gesetzgebers, womit dieser die Willkühr, Unwissenheit und Bosheit des Richters aus dem Untersuchungsverfahren zu verbannen suchte, nehmlich von der Vorschrift, daß bei diesem immer ein anderer Instruent, ein anderer Decernent und ein anderer Referent seyn soll, ist in dem wirtembergischen Edikte keine Rede; der wirtembergische Oberamtsrichter vereinigt ohne Schwierigkeit und mit leichter Mühe alle diese verschiedenen Funktionen in seiner Person. Es ist in unsern Tagen von den Prozeßschriftstellern viel darüber gestritten worden, ob die preußi-

sche Trennung dieser Funktionen gut und räthlich seye oder nicht. Jede Meinung hat ihre Tadler und ihre Verfechter gefunden. Diejenigen, welche gegen die Trennung sind, sagen, das instruirende Mitglied erhalte bei der Instruktion genaue Kenntniß vom Streite, und könne also weit leichter und früher den Vortrag bearbeiten, als ein anderes Mitglied, dem die Sache ganz fremd sey. Ich gebe dieses willig zu; allein, wie ich schon mehrmal bemerkt habe, nicht die kurze, sondern die richtige Entscheidung eines Prozesses muß die Absicht jeder Gerichtsordnung seyn; und, um einen Prozeß nur recht schnell zu beendigen, dürfen die Partheien der Willkühr, Unwissenheit, Bosheit des Richters nicht hingegeben werden.

Der Hauptzweck, dem alle andere Zwecke und also auch die Kürze des Prozesses untergeordnet werden müssen, bleibt immer die sorgfältige, möglich unpartheiischste und gerechteste Entscheidung der Streitsache; klar aber ist es, daß wenn jene Funktionen getrennt sind, und also Instruent, Decernent und Referent einander wechselsweise stets controlliren, die Entscheidung sorgfältiger, unpartheiischer und also auch gerechter als im entgegengesetzten Falle ausfallen müsse. Man hat auch diese Methode seit Jahrhunderten in Deutschland, sogar bei dem schriftlichen Prozesse, befolgt, und man kann wahrlich nicht sagen, daß die Prozesse heutzutage besser entschieden werden, als ehedem. Bei dem mündlichen Untersuchungsprozesse aber, der schon an sich so viel Mißliches und Gefährliches hat, scheint diese Methode doppelt, ja unbe-

dingt nothwendig zu seyn, besonders in Wirtemberg, wo der Oberamtsrichter, nach dem IV. Edikte, wegen seiner isolirten Stellung, viel zu viel Macht hat, und dem Irrthum viel zu sehr ausgesetzt ist. Darum ist auch in dieser Hinsicht die Preußische Gerichtsordnung unendlich vorzüglicher, als das wirtembergische Edikt; der preußische Gesetzgeber behielt den Hauptzweck im Auge, die Verfasser des Edikts hingegen opferten einem Nebenzwecke, der Kürze, den Hauptzweck auf! Allein auch dieser Vortheil der schnellern Beendigung der Prozesse ist sogar nur eingebildet; denn die Preußen beendigen, selbst bei ihrer bessern Methode, die Rechtsstreitigkeiten noch geschwinder als die wirtembergischen Oberamtsrichter bei ihrer schlechtern.

Der berühmte preußische geheime Obertribunalrath Klein bemerkt sehr richtig, daß die so bedenkliche Seite des Untersuchungsprozesses, in welchem der Instruktionsrichter so oft in den Fall komme, die Partheien über ihre Rechte belehren zu müssen, und eben dadurch auch gar leicht in Versuchung falle, Parthei zu ergreifen, auf die Nothwendigkeit führe, den nicht instruirenden Richter von dem erkennenden zu trennen.

Ein anderer bekannter preußischer Gelehrte, der Legationsrath Reitemeier, prieß schon vor 16 Jahren die deutschen Reichslande glücklich deswegen, daß sie an der Aktenversendung schon ein vortreffliches Mittel zu der unpartheiischen Rechtspflege hätten; er nennt dieses Mittel ein wahres und unschätzbares Palladium

der Gerechtigkeit; glaubt, daß es den Neid des Auslandes verdienen könnte, und findet es für England und Frankreich nachtheilig, daß diese beiden Länder die Vortheile der Aktenversendung ausserhalb Landes sich nicht eigen machen können. Worin bestehen aber die großen Vortheile der Aktenversendung anders, als darin, daß nicht derselbe Richter, der den Prozeß instruirt, ihn auch entscheidet?

Offenbar sind die Verhandlungen erster Instanz die wichtigsten, weil sie die Grundlage für alle folgenden Instanzen sind, und es ist also für die Partheien höchst wichtig, daß die Willkühr des Richters erster Instanz soviel möglich beschränkt, und seine Irrthümer soviel möglich verhütet werden. Auch ist es ein sehr schlechter Trost, wenn viele sagen, von einer fehlerhaften Urthel erster Instanz könne ja immer wieder appellirt und der Fehler verbessert werden. Denn leisten wohl die Erkenntnisse in den höheren Instanzen immer diesen Dienst? Nicht selten fassen die Richter in denselben neue Gesichtspunkte, durch die sie wohl wieder auf neue Fehler gerathen. Und was ist es in der That für ein Trost, wenn sie auch die Fehler der Unterrichter, die bei einer zweckmäßigen Einrichtung gar nicht vorkommen können, wirklich verbessern? Ein solcher Trost ist nicht viel besser, als wenn man Jemanden, der den Arm gebrochen hat, sagen wollte, er werde im Hause des Wundarztes gewiß Hülfe finden; wenn ihm der Lehrbursche den Arm falsch angesetzt hätte, so würde ihn der Geselle wieder brechen und anders ansetzen;

und sollte auch diesem die Operation mißlingen, so bliebe ihm auch noch die Hülfe des Meisters, der den Arm noch einmal brechen und ansetzen könnte.

Viele scharfsinnige Männer haben, gleich von Anfange an, der im Jahre 1781 in Preußen eingeführten Untersuchungsmaxime den Vorwurf gemacht, daß dadurch der Richter erster Instanz zum unumschränkten Herrn der Partheien gemacht würde; und doch bewachen sich in Preußen Instruent, Decernent und Referent wechselsweise, und doch haben dort die Justizkommissäre oder Assistenzräthe die jeder Parthei von Amtswegen gegeben werden, noch Gelegenheit genug, der Eigenmacht des Richters Grenzen zu setzen! Was werden erst diese Männer zu dem wirtembergischen Edikte sagen, in dem kein Schatten von Allem diesem anzutreffen ist?

In der That, die Macht, die den Oberamtsrichtern in dem Edikte eingeräumt ist, kann grenzen- und beispiellos genannt werden. In Rom sagte einst eine geistreiche Frau, man sehe den römischen Gesetzen wohl an, daß nur Männer sie gemacht haben. Auf gleiche Art könnte man von dem IV. Edikte sagen, man glaube ihm anzusehen, daß nur Oberamtsrichter es eigens nur für sich verfertiget haben.

Man erzählt von Rubens, daß er einst an einem Gemählde durch einen einzigen Pinselstrich, zum Erstaunen aller Anwesenden, aus einem lachenden Kinde ein weinendes gemacht habe. Durch das IV. Edikt sind die wirtembergischen Oberamtsrichter zu ähnlichen großen Künstlern gemacht wor-

den, denn auch sie können nun, durch die ihnen eingeräumte beispiellose, durch nichts controlirte, Macht, mit einem einzigen Zuge aus lachenden Partheien weinende machen. Denn man denke sich einmal einen neuen wirtembergischen Oberamtsrichter, der keine sinnliche, sondern blos von der Imagination gefaßten Gegenstände in seinem Untersuchungsprotokolle darstellt, was dieser nicht aus der Sache der Partheien, die durch einen einzigen kleinen Zug ganz ungleich und umgestaltet werden kann, zu machen im Stande ist! Er darf oft nur specielle Umstände in einem allgemeinen Ausdrucke angeben, um so die Wahrheit zu verstecken, und an ihrer Stelle etwas Falsches für Wahrheit geltend zu machen; er darf zu dem Ende manche Gründe, die von Gewichte sind, nur obenhin berühren und mit der Mine der Unbedeutenheit abfertigen, und er darf nur Zweifel gegen den Sinn der Urkunden oder Gesetze wichtig machen, um die Wagschale der Gründe und Gegengründe der Partheien, nach seinen Privatabsichten, steigen oder fallen zu machen. Herr des Faktums, ist er auch unumschränkter Herr des Rechts der Partheien. Er kann einem einfachen schlichten Landmanne sein klares Recht aus der Hand nehmen; er darf ihn nur mit ein Paar unerwarteten Fragen verwirren, deren Moment der gute Mann nicht versteht; er darf ihn besonders nur, mit dem Scheine, als meyne er es gut mit ihm, zu gewissen unüberlegten Antworten veranlassen, die er in der Einfalt seines Herzens von sich giebt, und die Sache ist für ihn unwiederbringlich verloren; die Königin der Be-

weise, das gerichtliche Geständniß, spricht von nun an gegen ihn; das Protokoll, nicht die Wahrheit, ist nun Wahrheit; kein Appellationsrichter, kein Erdengott kann diese mehr umstoßen!

Auch darin steht das wirtembergische Prozeßedikt der preußischen Gerichtsordnung sehr nach, daß, da dieses die Advokaten oder rechtsgelehrten Beistände bei jedem Prozesse für so nothwendig erklärt, daß jeder Parthei sogar von Amtswegen ein solcher beigegeben werden muß, jenes (im §. 76.) nicht nur ausdrücklich dieselben bei dem Untersuchungsverfahren für nicht nothwendig erklärt, sondern auch den Oberamtsrichtern ausdrücklich verbietet, die Partheien zu Beiziehung gelehrter Beistände anzuweisen, und überhaupt ihre Verrichtungen so beschränkt, daß gerade die geschicktesten und besten Advokaten von den Oberamtsgerichten verscheucht werden.

Daß dieses abermal recht gut und zweckmäßig für die Willkühr der Oberamtsrichter eingerichtet sey, ist keineswegs zu läugnen. Aber Friedrich der Große sah besser ein, daß gerade bei dem Untersuchungsverfahren rechtsgelehrte Beistände den Partheien, wegen der richterlichen Willkühr, am unentbehrlichsten sind. In seiner Kabinetsordre an den Großkanzler von Carmer vom 14. April 1780 sagte er wörtlich: „Es ist meine Meinung hiebei „nicht, daß den Partheien bei dergleichen gerichtlichen „Handlungen (nehmlich bei dem Untersuchungsverfahren) „die Assistenz eines Rechtsfreundes versagt werde; viel„mehr finde ich es nöthig, sowohl dem Kläger als

„Beklagten auch schon bei Untersuchung des Fakti, seinen „Advokaten zu dem Ende zu geben, damit derselbe „den Richter, welcher vielleicht aus Nachläs„sigkeit, Mangel an Penetration, oder wohl „gar aus Partheilichkeit, der ihm obliegenden „Untersuchung keine Satisfaktion leisten „möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in Allem „Controliren, die Rechtsgründe der Parthei „deduziren, und also für die Sicherheit seiner „Clienten auf alle Art Sorge tragen soll."

Aber der preußische geheime Obertribunalrath Klein bemerkt, daß man in Preußen in der Folge für zuträglich gefunden habe, den Justizkommissären (die an die Stelle der Advokaten dort getreten sind) in der neuesten Gerichtsordnung vom Jahr 1796 noch einen größern Einfluß auf die Prozesse zu verstatten, als sie nach der Carmerschen Justizreform, die im Jahr 1781 unter Friedrich dem Großen zu Stande kam, haben sollten. Und an einem andern Orte sagt er noch weiter: „Welche Form „man auch dem gerichtlichen Verfahren geben möge, so „werden doch die Staatsbürger stets eines Rechtsverständigen bedürfen, von welchem sie sich bei vorkommenden „Fällen guten Rath holen können. Auch bei dem vollkommensten Gesetzbuche würde dennoch ein Studium der „Grundbegriffe und des ganzen Zusammenhanges noth„wendig seyn, weil nicht für jeden besondern Fall ein „Gesetz gegeben werden könne, und es also vieler, über die „Fassungskraft des Ungelehrten erhabenen, allgemeinen

„Gesetze bedürfe. Daß der Richter zugleich das Amt „eines Rathgebers übernehme, sey nicht rathsam; denn „dieß könnte nicht geschehen ohne den Richter in das In„teresse der Partheien, besonders der reicheren, welche „den guten Rath hinlänglich belohnen können, zu verflech„ten; und oft würde der Richter durch seine eigene Ehre „genöthiget werden, einen von ihm aufgesetzten, oder „nach seinem Rathe abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu „erhalten, ob er gleich bei der nähern Beurtheilung der „Sache als Richter sich selbst gestehen müßte, daß ohne „diese Rücksicht ein anderes Erkenntniß abzufassen gewe„sen wäre.

„Zu diesem Bedürfnisse eines rechtsgelehrten Rath„gebers komme noch, daß es Fälle gebe, wo man „auch eines gelehrten Vertheidigers bedürfe. Man „möge dem Richter noch so viele Kenntnisse, Geschick„lichkeit und guten Willen geben, so werde man es doch „nicht hindern können, daß er nicht zuweilen die Sache „zu einseitig betrachte, und dadurch dem Rechte des einen „oder andern Theils zu nahe trete. So lang man da„her noch Rechtsmittel gegen ergangene Erkenntnisse ge„statte, so lange werde man die Irrthümer der Richter „nicht nur für möglich, sondern auch für wahrscheinlich „halten müssen; aber auch selbst in dem Falle, wenn auf „Seiten des Richters kein Mißgriff wahrscheinlicherweise „zu besorgen wäre, würde man doch den Partheien den „Trost eines rechtlichen Beistandes in vielen Fällen nicht „versagen können. Ja dieser Beistand werde nicht selten

„hohes Bedürfniß seyn, weil es Fälle gebe, wo es „den Partheien selbst unmöglich sey, die Lage der Sache „und ihre wahre Willensmeinung dem Richter deutlich „zu machen, und es werde daher nöthig seyn, daß sie „den gelehrten Rathgeber, unter dessen Leitung sie das „Geschäft vorgenommen haben, mit zum Richter bräch„ten."

Dieß ist ohne Zweifel eine richtigere Philosophie, als die der Verfasser des wirtembergischen Edikts. Aber freilich sind auch diese keine Klein; und der königlich preußische geheime Obertribunalrath Klein wollte auch nicht wirtembergischer Oberamtsrichter werden!

Ein Hauptvertheidigungsmittel der Partheien ist es, zu zeigen, daß, und unter welchem Gesichtspunkte ihr Verlangen mit dem Gesetze übereinstimme; das natürliche Recht der Vertheidigung schließt die Vertheidigung durch diese Nachweisung in sich; und wenn auch dadurch nur der richterlichen Reflexion vorgearbeitet wird, so bleiben doch Rechtsausführungen für die Partheien immer höchst wichtig, und man kann ihnen nicht zumuthen, daß sie sich dem Zufalle überlassen, ob der Richter Scharfsinn, Kenntnisse, guten Willen und Zeit genug habe, um unter verschiedenen Standpunkten, aus welchen die Sache beurtheilt werden kann, den richtigen Gesichtspunkt aufzufassen, und unter verschiedenen einschlagenden Gesetzstellen das wirklich entscheidende Gesetz anzuwenden, und daß sie, wenn aus Fehlgriffen ein widriges Urtheil erfolgt ist, erst mit neuen Kosten in dem beschwerlichen

Wege einer Appellation Hülfe suchen, und in Ausführung der Beschwerden jene Rechtsausführung nachtragen, welche, wäre sie in erster Instanz von einem Rechtsgelehrten gemacht worden, ihnen den Sieg errungen und die Appellation erspart hätte.

Was auch die Justitzminister gewisser Länder und ihre Gehülfen immer thun und anwenden mögen, die Advokaten auszurotten, so gehört zwar ein gar nicht scharfes Auge dazu, diesen Plan bis auf den Grund zu durchschauen; aber man kann ihnen auch mit Gewißheit voraussagen, daß es kein Plan für die Dauer seyn wird, weil er gegen die Natur der Sache ist.

Der Ursprung der Advokatur ist so alt als die Welt selbst. Ueberall wo Menschen in Gesellschaften lebten, gab es nothwendig Advokaten, weil die Unwissenheit überall das Erbtheil der großen Masse ist, und weil Ungerechtigkeit überall ihre Tiranney auszuüben strebt. Die weisesten, die aufgeklärtesten und muthigsten Bürger waren also die ersten Patronen und die ersten und natürlichsten Vertheidiger des Rechts gegen das Unrecht; man mußte nothwendig Zuflucht bei ihrem Eifer, ihren Talenten und ihren Einsichten suchen. So war es immer und so wird es immer seyn; und wenn heute irgend ein Justitzminister selbst, in welchem Lande von Europa es auch sey, in irgend eine Fatalität kommen sollte, so wird es sein erstes Anliegen seyn, sich um einen geschickten Advokaten umzusehen, damit er ihm da rathe und helfe, wo er sich selbst nicht zu rathen und zu helfen weiß. Man

hat dieses nur zu oft schon gesehen; denn die Chefs der Justitz sind nicht immer auch die Chefs der Talente und Einsichten. Man kann heutzutage nach den Grundsätzen der neuern Zeiten an der Spitze der Justitz stehen, Verordnungen und Gesetze, durch Helfer und Helfershelfer, in zahlloser Menge, machen lassen, und doch nicht im Stande seyn, einen nur wenig verwickelten Civilprozeß so zu führen, wie ihn jeder nur mittelmäßig geschickte Advokat mit leichter Mühe führen würde. Es soll dieses durchaus nicht zur Herabsetzung dieser Staatsbeamten, sondern nur zum klaren Beweise dessen gesagt seyn, daß, wenn selbst solche Männer in Rechtsstreitigkeiten, die sie betreffen, der Advokaten weder entbehren konnten noch wollten, dieses noch weit weniger andern Personen, die auf einer niedrigen Stufe der Bildung stehen, zugemuthet werden könne. Ehemals war dieses freilich anders; die L'Hopital, die D'Aguesseau und Pontchartrain waren auch der Sache nach die Ersten in der Justitz; und mit Recht sagte Ludwig XIV. dem Letztern, als er ihn im Jahr 1699 zum Canzler von Frankreich machte, daß er wünschte, ihm eine noch erhabnere Stelle geben zu können, um ihm seine große Achtung für seine Talente, so wie seinen Dank für seine Dienste zu bezeugen. Aber diese großen Männer waren weit entfernt, die Advokatur, wie die Rathgeber des IV. Edikts für überflüssig zu halten, oder gar ausrotten zu wollen; im Gegentheile sie erklärten sie bei jeder Gelegenheit für das wesentlichste Stück der Rechtspflege, bei der nun einmal nicht abzuändernden

Unvollkommenheit der Richter, der Partheien und der Gesetzgebung; und der berühmte Canzler D'Aguesseau sagte, im Jahr 1698 in einer beredten Rede, die er bei Eröffnung der Audienzen hielt, daß der Orden der Advokaten so alt als die Magistratur, und so nothwendig als die Gerechtigkeit selbst sey. Diese Rede des Canzlers von Frankreich trifft ganz mit einer andern ähnlichen des Euripides zusammen, der sehr richtig bemerkte: das kranke Recht müsse immer die Arznei der Worte geschickter Sachwalter bei der Hand haben. Mag man also die Advokaten immer, und gewiß nicht ohne Grund, für ein Uebel halten, so sind sie wenigstens ein nothwendiges Uebel. In der That die Sachwalter bei Prozessen für entbehrlich erklären, heißt gerade eben soviel, als annehmen, die Oberamtsrichter haben nun hinreichende Talente, Kenntnisse, Scharfsinn und guten Willen, um überall, ohne alle Beihülfe auch der geschicktesten Advokaten, den rechten Punkt zu treffen. Was kann aber eitler und anmassender seyn, und was kann mehr von allem Mangel an tagtäglicher Erfahrung zeugen, als diese ausschweifende Supposition? Wie weit haben sich die Verfasser des Edikts hier von der Weisheit der alten Gesetzgeber entfernt! Scheint es nicht, sie haben, geleitet in allen ihren Schritten von dem innern Lichte einer gewissen fanatischen Zuversicht, der Weisheit jenes Schriftgelehrten beipflichten wollen, der, in der französischen Nationalversammlung einst behauptete; „daß es gefährlich sey, „alten Leuten Gehör zu geben, oder auf irgend Jemand

„zu achten, der noch verblendet genug wäre, an Erfah„rung zu glauben?“ Es ist in Wahrheit traurig, daß sich die raschen Reformatoren unserer Tage ohne Bedenken der Gnade oder Ungnade unversuchter Spekulationen überlassen, und daß sie die wichtigsten Angelegenheiten jenen luftigen Theorien anvertrauen, mit denen sich keiner von ihnen selbst in seiner eigenen Angelegenheit befassen würde! Dieser Unterschied rührt aber daher, weil es ihnen mit dem Wunsche, Macht zu erwerben und zu erhalten, sich wichtig und unentbehrlich zu machen, vollkommener Ernst ist, dagegen ihnen das wahre allgemeine Wohl nur wenig am Herzen liegt. Daher bleiben sie dort auf der gebahnten Straße, indeß sie hier Alles dem Zufalle überlassen; denn was anders als der Zufall entscheidet die Tauglichkeit eines Entwurfes; welcher durchaus keine Erfahrung aufzuweisen hat, die für ihn Bürgschaft leisten könnte? Man kann nicht leicht ohne ein mit Hochachtung erfülltes Mitleid diejenigen irren sehen, die in Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt ihrer Mitmenschen betreffen, schüchtern und mißtrauisch gegen sich selbst zu Werke gehen. Aber bei jenen stolzen Reformatoren ist auch nicht die geringste Spur einer solchen väterlichen Zärtlichkeit und Besorgniß anzutreffen. In der Ausgelassenheit ihrer Versprechungen, in der Dreistigkeit ihrer Weissagungen übertreffen sie alles, was die Vermessenheit der übermüthigsten Marktschreier noch hervorgebracht hat. Mit der Charlatanerie der Zahnärzte schreien sie ihre Staatslatwergen und Staatstinkturen, als die ächten Arkana und

als die unfehlbarsten Specifica gegen alle Staatsübel und Staatskrankheiten aus; und wenn man sie hört, so ist ihr Kopf ein wahres Magazin von lauter untrüglichen Universalmitteln. Aber selig sind hier, die da nicht glauben!

Es läßt sich in der That nicht läugnen, daß es immer eine sehr mißliche Sache ist, wenn diejenigen den Umfang und die Grenzen eines Amtes mitbestimmen dürfen, welche selbst eben dieses zu erhalten suchen; und gewiß ist es, daß dieses nicht einer der letzten Gründe der großen Unzufriedenheit ist, die überall so laut gegen das IV. Edikt geworden ist. Der Gedanke, daß die Macht der Oberamtsrichter nach demselben so grenzenlos nur eben deswegen ausgefallen sey, ist zu natürlich, als daß er irgend Jemand verargt werden könnte. Die Mitvotanten haben oft die besten Absichten, aber weil sie die besondere Absichten einzelner Mitglieder nicht immer kennen, so lassen sie sich leicht von den Scheingründen hinreissen, die diese für gewisse Einrichtungen aufzustutzen wissen, und die für jede Sache ohne große Schwierigkeit aufgefunden werden können.

Der schon mehrmals erwähnte preußische geheime Obertribunalrath Klein sagte erst noch vor 14 Jahren: „Die Justizkommissäre sind (in Preußen) an die Stelle „der Advokaten getreten. Was ich schon in meiner frü„heren Schrift über den Stand der Advokaten bemerkt „habe, läßt sich auch auf die Justizkommissäre anwen„den. Man muß nehmlich diesen Stand ehren,

„wenn man ihn nicht abschaffen will. Das „Letztere hält man nicht für zuträglich; vielmehr hat „man ihnen in der Folge einen größern Ein„fluß auf die Prozesse verstattet, als sie nach „der Carmerschen Justizreform haben sollten; „es bleibt also nichts übrig, als das Erstere.

Ich habe schon oben beiläufig bemerkt, daß schon nach der Carmerschen Prozeßordnung von 1781 die Advokaten für so nothwendig für die Partheien gehalten wurden, daß jeder Parthei von Amtswegen ein solcher, aus der Mitte des Gerichts selbst, unter dem Namen eines Assistenzraths, gegeben werden mußte. Klein sagt nun aber hier, daß man sich später genöthiget gesehen habe, den Sachwaltern einen noch größern Einfluß auf die Prozesse zu verstatten. Die Gründe, welche den preußischen Gesetzgeber hiezu bewogen, lassen sich leicht begreifen; ich habe sie bisher hinreichend entwickelt; sie müssen in allen Ländern, also auch in Wirtemberg, auf die gleiche Art, wie in Preußen vorhanden seyn. Hat man also in Wirtemberg in den neuesten Zeiten eine entgegengesetzte Maxime, der Erfahrung und der Natur der Sache zum Trotze, aufgestellt: so werden sich diese beiden mächtigen Gegner, die sich nie ungestraft beleidigen lassen, gegen den ihnen zugefügten Schimpf nicht nur zu rächen wissen, sondern, wenn zuvor recht viel Unheil durch die neue Maxime, die, daß ich es wüßte, ausser Hessen-Darmstadt und Wirtemberg, sonst in keinem einzigen größern oder kleinern Staate der

ganzen gesitteten Welt aufgestellt ist, geschehen seyn wird, wird man sich in der dringenden Nothwendigkeit befinden, per varios casus et tot discrimina rerum wieder zu der alten hintangesetzten und verachteten Maxime, und zwar nicht zur Ehre der kühnen und raschen Reformatoren der gegenwärtigen Zeit, zurückzukommen. „Quo magis Socordiam eorum invidere libet, ruft der tiefsinnige Tacitus in einem ähnlichen Falle und in einem jener glücklichen und bei ihm so häufigen Momente aus, wo der menschliche Geist, in dem steten Anschauen der Bilder der Vergangenheit die geheimnißvolle Zukunft zu enthüllen weiß, qui praesenti potentia credunt extingui posse etiam prioris aevi memoriam. Nam contra, punitis ingeniis, gliscit auctoritas; neque aliud, qui tali saevitia usi sunt, nisi dedecus sibi, atque illis gloriam peperere." Und wie unendlich richtiger und edler, als das IV. Edikt, ist dasjenige, was der berühmte französische Präsident Lamoignon einst sagte, daß nehmlich das Recht der Partheien, ihre Sachwalter in allen Fällen und unter allen Umständen für sich reden und handeln zu lassen, durchaus kein Privilegium der positiven Gesetze sey; dieß sey vielmehr eine von dem Naturrechte schon ertheilte Befugniß, das älter sey, als alle menschlichen Gesetze. Die Natur lehre jeden Menschen, daß er seine Zuflucht zu den Einsichten Anderer nehmen müsse, wenn er deren selbst nicht genug habe, um seine Angelegenheiten zu besorgen, und daß er die Hülfe und den Beistand Anderer anrufen müsse, wenn er sich nicht stark genug fühle, sich selbst zu

vertheidigen. Die positiven Gesetze hätten ohnehin schon den Partheien so manche Vortheile entzogen; es wäre also sehr billig, ihnen dasjenige heilig zu erhalten, was sie noch haben, und besonders und hauptsächlich die Rechtsbeistände, die den wesentlichsten Bestandtheil aller Prozesse ausmachen.

Auch Rousseau selbst rieth im Jahr 1772 in seinen Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur la réformation projettée (im 2ten Tom der Collection complète des oeuvres de J. J. Rousseau. Deux-Ponts 1772) der damaligen Republik Polen, die Advokatur zur Pflanzschule aller polnischen Staatsbeamten zu machen, in der selbst der hohe Adel erzogen und gebildet werden sollte.

Jacob I. von England stellte auch schon längst in einer Rede an das englische Parlament im Jahre 1616 Dänemark allen andern Ländern darum als Muster vor, daß dort weder Advokaten noch Prokuratoren vor Gericht zugelassen würden, sondern die Partheien ihre Sachen selbst vortragen und abmachen müßten. Allein das Parlament achtete wenig auf diese königliche Empfehlung; und selbst in Dänemark hat jetzt, und seit langer Zeit schon, die Advokatur dieselbe Einrichtung, wie in Deutschland und in andern Ländern.

Herr von Selchow hat in einer Recension der zweiten preußischen Prozeßordnung vom Jahre 1781 die in seiner juristischen Bibliothek steht, diese hauptsächlich deswegen getadelt, daß sie die Partheien in Absicht auf

die Annahme und den Gebrauch der Sachwalter zu sehr beschränke. Denselben Vorwurf machte ihr ein französischer Gelehrter, C. L. de Rebeur, in einer zu Leipzig im Jahre 1783 herausgekommenen besonderen Abhandlung (Observations adressée à un Académicien de Berlin sur un passage rélatif à la présente reforme de justice dans les états prussiens, contenu dans le dissertation sur les révolutions des états lûe dans l'assemblée publique de l'Académie des sciences et des belles lettres par Mr. de Herzberg) die bald nachher auch in deutscher Sprache herauskam.

Daß man in Preußen diesen Vorwurf auch nicht ungegründet gefunden habe, beweist dieses, daß die preussische Regierung später jede billige Erwartung dießfalls erfüllte, und jedem scheinbaren Tadel vollkommen vorzubeugen suchte, indem sie von jenem Zwange immer mehr nachließ. Die Wirksamkeit der Justizkommissäre wurde nehmlich, durch specielle Verfügungen, in den folgenden Jahren immer mehr erweitert, und selbst von der den Parteien früher auferlegten Pflicht, zu gewissen Zeiten bei Führung ihrer Rechtshändel selbst zu erscheinen, wurden nun mehrere Ausnahmen gemacht. In der neuesten Prozeßordnung vom J. 1796 wurde endlich den Justizkommissären sogar wieder gestattet, sowohl die Klage als die Beantwortung derselben aufzunehmen, wenn sie unter Beilegung der Manualakten nachweisen, daß sie dabei die dem Richter gegebenen Vorschriften befolgt haben.

Dieses ist sehr merkwürdig und beweist sehr den richtigen Takt des preußischen Gesetzgebers. Friedrich der Große hatte in der Carmerschen Prozeßordnung den Partheien von Amtswegen gelehrte Sachwalter, aus der Mitte des Gerichts, dessen Mitglieder sie waren, unter dem Namen Assistenzräthe gegeben. Dennoch stimmt die größere Mehrheit des Publikums darin überein, daß die selbstgewählten Sachwalter annehmlicher wären. Solchen allgemeinen Meinungen muß der weise Gesetzgeber nachgeben, wenn sie auch sogar auf offenbarem Irrthum beruhen; nur müssen sie von ihm in ihren Folgen und Wirkungen unschädlich gemacht werden; der preußische Gesetzgeber gab ihnen weise nach. Denn sich selbst ihre Richter zu wählen, kann den Partheien, wenn sie sich darüber nicht durch einen Vertrag einigen, nicht gestattet werden; weil vorauszusehen ist, daß, nie irgend eine Sache entschieden werden könnte; daß der Theil, der seiner Sache selbst nicht traute, nie der Wahl beitreten würde, wenn es keine bestimmte Richter gäbe. Aber anders verhält es sich mit der Hülfe, welche die Parthei einseitig, bei Ausführung ihrer Rechtssache, sich verschaffen will. Hier bedarf es keiner Zustimmung des Gegentheils. Denn dieser hat weiter keine Ansprüche, als daß allgemeine gesetzliche Vorschriften ihn gegen Mißbräuche schützen. Es kommt folglich allein auf das Zutrauen der Hülfesuchenden Parthei an; und hier läßt man ihr billig freie Wahl. Wo man auch vor Gericht die Bande der Freundschaft und des persönlichen Wohlwollens ehren kann, soll man es

immer thun. Leicht möglich, daß der Advokat, den eine Parthei vor Andern sich wünscht, durch persönliche Ergebenheit, durch besondere Wärme für den Gegenstand, durch größere Erfahrung in dieser Art Sachen, als sie bei dem Richter angetroffen werden, in der That der fähigste sey, sie mit Erfolg zu vertreten. Warum sollte man ihr nicht die Beruhigung lassen, daß alles Mögliche geschehe, ihr Recht in das volleste Licht zu setzen?

Aber ausserdem, daß sich nach der neuesten preußischen Prozeßordnung die Partheien einen Rechtsbeistand aus der Zahl der beim Gerichte angestellten Justitzkommissäre selbst wählen dürfen, steht es ihnen auch noch frei, neben diesem ihrem Rechtsbeistande, auch andere Personen mit zu den Terminen zu bringen, in welche sie ein besonderes Vertrauen haben, und von welchen sie, entweder der ihnen beiwohnenden genauern Bekanntschaft mit den in dem Prozesse vorkommenden Thatsachen, oder wegen der bei ihnen anzutreffenden Sach- und Kunstkenntniß, einen vorzüglichen Beistand erwarten. Dergleichen Beistände muß der preußische Richter ohne Weigerung zulassen; sie sind aber schuldig, sich in den Schranken zu halten, und die Aufklärung der Sache auf keine Weise zu hindern, noch auch durch Gezänke, Lärmen, oder anderes ungesittetes Betragen, die Ruhe, Ordnung und Würde der gerichtlichen Verhandlungen zu stören; und dieß ist eine menschliche, vernünftige, gerechte und billige Gesetzgebung, zu deren Höhe sich die Verfasser des IV. Edikts nicht erheben konnten.

Noch wichtiger ist es, daß, nach der neuesten preussischen Gerichtsordnung, die Justitzkommissäre oder Advokaten, wieder wie vormals, schriftliche Klagen und Beantwortungen derselben einreichen dürfen, wenn sie diese vor dem Termin einreichen; und es ist merkwürdig, über diesen Punkt das Urtheil des vortrefflichen preußischen geheimen Obertribunalraths Klein zu hören. „Dieß „scheint mir, sagt Klein, eine wahre Verbesse„rung zu seyn, weil dadurch die Justitzkommissäre, „ohne Nachtheil des Publikums und vielmehr zu dessen „Bequemlichkeit, in eine nützliche Thätigkeit versetzt wer„den, ohne daß dadurch die allerdings nützlichere Thätigkeit „des Richters gehindert würde, welcher die Eingaben der „Justitzkommissäre mit den Manualakten vergleichen, „und sie nur alsdann gelten lassen darf, wenn er fin„det, daß sie der Vorschrift gemäß eingerichtet sind. „Soll die Absicht, weswegen sich die Partheien der Justitz„kommissäre als ihrer Assistenten bedienen, vollkommen „erreicht werden, so muß es diesen nicht an Reiz „fehlen, sich von der ihnen anvertrauten Sa„che genau zu unterrichten. Leider schien ih„nen bisher dieser Reiz zu fehlen, weil „verschiedene von ihnen den Richter ma„chen liessen, was ihm beliebte, und „kaum Zeugen seines Verhaltens abga„ben, indem sie sich während der Ter„mine mit andern Dingen beschäftigten.

„Haben sie sich aber einmal von der „Sache hinlänglich informirt, als wozu „sie durch Aufnahme der Klage und ih„rer Beantwortung genöthiget werden, „so werden sie auch in der Folge nicht „unterlassen, die Rechte ihrer Parthei „gehörig wahrzunehmen.

„Nun könnte man zwar besorgen, es werde der Rich„ter seiner Bequemlichkeit wegen den Justizkommissären „mehr Spielraum geben, als er sollte; allein, da er doch „in Instruktionsterminen die Partheien weiter vernehmen, „die Protokolle diktiren, Statum causae et controversiae „reguliren, und der Decernent dieß Alles prüfen muß: „so dient ihm die Prüfung der von den Justizkom„missären eingereichten ersten Schriften als nothwen„dige Vorbereitung zu seinem künftigen „Geschäfte."

Diese ganze Stelle eines der ersten Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner des preußischen Staats ist in vielen Beziehungen höchst merkwürdig. Sie beweist mit den vernünftigsten, aus der Natur des Menschen abgezogenen Gründen das Schlechte des, durch die Carmersche Prozeßordnung in Preussen eingeführten, aber in der neuesten Gerichtsordnung wieder abgeänderten, in Wirtemberg aber durch das IV. Edikt, Dank sei es den Verfassern desselben, jetzt erst neu eingeführten, mündlichen Untersuchungs-

verfahrens. Aber sie setzt zu diesen Gründen noch die Erfahrung hinzu, die man in dem preußischen Staate von der Schlechtigkeit dieses mündlichen Untersuchungsverfahrens, wie es nun in Wirtemberg durch das IV. Edikt organisirt ist, gemacht hat; eine Erfahrung, die nothwendig überall gemacht werden muß, weil sie sich auf die Natur der Sache gründet. Sie beweist endlich, daß der preußische Gesetzgeber die rechtsgelehrten Sachwalter, auch bei einem deutschen Gesetzbuche, für so wesentlich für die Partheyen hielt, daß er eher wieder den Umfang des Richteramtes beschränken und im Gegentheile die Grenzen der Befugniße der gelehrten Sachwalter erweitern zu müssen glaubte. Bei dieser Gestalt der Dinge weiß man in Wahrheit nicht, ob man über die Kurzsichtigkeit, oder über den Leichtsinn der Verfasser des IV. Edikts sich mehr wundern soll; denn es ist zu unerträglich, daß diese, nur immer nach Neuerungen und Umkehrungen jagend, nur immer sich selbst genügend und bewundernd, die alten unendlich bessern Einrichtungen über den Haufen werfen, etwas Schlechtes, mit enormen und das Volk so belästigenden Kosten ohne Weiters an deren Stelle setzten, und sich nicht einmal nur die so leichte Mühe geben wollten, die so zu sagen offen da liegenden Erfahrungen zu benutzen, die Preussen zu seinem Schaden bereits gemacht hatte. Aber für so rasche Reformatoren sind alle Lehren der Erfahrung verlohren! Getrieben von grenzenloser Eitelkeit, die nur von rastlosem Treiben, nicht aber auch von gleicher Intelligenz und gleichen Talenten unterstützt wird, und ge-

jagt von der gefährlichen Sucht, sich wichtig und unentbehrlich zu machen, achten sie Nichts, als was diese ihre herrschenden Leidenschaften zu befriedigen im Stande ist; das Wohl des Volkes ist nur der Vorwand, nicht die Triebfeder ungeduldiger Reformatoren! Weil aber die Verfasser des IV. Edikts nicht hören wollten, ehe sie ihre Neuerungen begannen, so muß man ihnen wenigstens jetzt sagen, worin sie gesündiget haben; und in der angeführten Stelle hat es ihnen der ganz unpartheiische preußische Geheime Obertribunalrath Klein gesagt! Was sie nun diesem bedeutenden Gegner antworten wollen oder können, mag ihrem eigenen Ermessen anheim gestellt seyn! Schwer wird es ihnen seyn, gegen diesen Stachel zu lecken!

Höchstmerkwürdig aber ist es und wird es immer bleiben, daß Preussen, nachdem es im Jahre 1781 die neue Einrichtung getroffen hatte, daß von nun an nur der Richter die Parteyen zum Protokoll mündlich verhören, und die früher üblichen Klage- und Exceptionsschriften gelehrter Sachwalter gänzlich aufhören sollen, und nachdem dessen erleuchteter Regent, Friedrich der Grosse, und die meisten und verständigsten Staats- und Geschäftsmänner der preußischen Monarchie damals die schönsten und glänzendsten Hoffnungen auf diese wichtige Neuerung gebaut hatten, auch in und ausser Preussen von Jung und Alt der Posaunenton darüber in alle Welt erschollen war, dessen Allem ungeachtet sich dennoch in seiner Rechnung, nach kurzer Zeit, ganz getäuscht und in die Nothwendig-

keit versetzt sah, auf das Alte zurückzukehren und die schriftlichen, von Rechtsgelehrten verfaßten, Klagen und Antworten in die Gerichte, aus denen sie verbannt waren, wieder einzuführen. Auf diese Art machte Preussen einen höchst merkwürdigen Rückschritt zum Alten; es verließ von freien Stücken die neue Bahn wieder, in die es eingetreten war, und kam auf die alte und erprobte Weisheit Englands, Frankreichs und aller gesitteten Länder zurück, nach welcher schriftliche, von rechtsgelehrten Sachwaltern aufgesetzte Klagen und Antworten zur ganzen Basis der Prozesse, und zur Sicherheit des Rechts der Partheyen, für wesentlich und unerläßlich gehalten werden. Wie lehrreich aber ist nicht diese Begebenheit? Wie auffallend beweißt sie nicht das Mißliche aller Neuerungen? Und wie schüchtern und furchtsam sollte sie nicht alle raschen Reformatoren und Organisateurs der neuern Zeit machen! Sie zeigt abermals, diese Begebenheit, daß auch der durchdringendste menschliche Verstand, eben deßwegen weil er menschlich und also schwach und irrend ist, nicht im Stande ist, alle die Folgen vorauszusehen, welche aus einer neuen Einrichtung entspringen werden; und daß eben deßwegen diejenigen immer die Klügsten waren, sind und seyn werden, welche sich schon aus diesem Grunde allein, und wenn sie auch nicht im Stande seyn sollten, die schlimmen Folgen einer neuen Einrichtung bestimmt und im Detail anzugeben, bedeutenden Reformen und Organisationen entgegen gesetzt haben und entgegensetzen werden. Dem schwachen menschlichen Verstande ziemt es weit mehr, auf

Irrthümer und Täuschung, als auf Scharfsichtigkeit und Unfehlbarkeit zu rechnen; und den hitzigen Reformatoren gelingt es meistens nur darum, ihre Neuerungen durchzusetzen, weil sie, was gar nicht schwer ist, einige scheinbare Vortheile derselben ins Licht zu stellen wissen, ihre Gegner aber, so sehr sie auch das Unpassende, Zweckwidrige und Nachtheilige derselben, durch einen gewissen geheimen innern Takt fühlen und mit einem dunkeln Sinne richtig voraus ahnen, nicht im Stande sind, die ganze Zahl der Nachtheile, die die Neuerung begleiten werden, der Reihe nach und im Detail anzugeben. So siegen dann einige wenige bekannte Vortheile über weit mehrere und mächtigere, aber unbekannte Nachtheile; so wird man zu den schädlichsten Reformen aus Eitelkeit und Kurzsichtigkeit, vom bloßen Scheine geblendet, hingerissen; und so triumphirt der Reformator über seine weit klügern und richtiger sehenden Gegner, bis eine kurze Erfahrung seine Täuschungen und Irrthümer in ihrer ganzen Blöße darstellt!

Bereits hat auch in Wirtemberg schon eine kurze Zeit der Erfahrung die Gebrechen der neuen Justizeinrichtung und mit diesen die Irrthümer der Reformatoren aufgedeckt und enthüllt.

Der Verfasser der gutgemeinten Phantasieen über die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erster Instanz im Königreiche Wirtemberg, einer Broschüre, die im Jahr 1819 in Tübingen (bei Laupp) herausgekommen ist, sagt (S. 96) „daß erst kürzlich das Verfahren eines Kriminal-

„raths, und gerade jetzt, gleichsam um keine Entschul-„digung gegen solche Verirrungen zuzulassen, bewiesen „habe, wie Protokolle in Criminalsachen mit des unter-„suchenden Richters, mit der Angeschuldigten und der „Scabinen Unterschrift richtig versehen, an die höheren „Stellen eingeschickt werden können, und dennoch un-„richtig seyen. Auch seyen es bloße Zufälle gewesen, „daß diese Unrichtigkeiten und zwar spät genug zur Kennt-„niß der Behörden gelangt seyen. Kamen aber, so fährt „dieser Verfasser richtig fort, solche förmliche Unwahr-„heiten in peinlichen Fällen vor, wo bei dem untersuchen-„den Richter nicht leicht ein persönliches Interesse vorwal-„tet, wie viel mehr Gefahr ist da zu besorgen, wo, wie „das Landrecht im Richtereide sich ausdrückt, Lieb oder „Leyd, Freundschaft, Feindschaft, Sippschaft, Magschaft, „Gunst, Furcht, Geld, oder Geldswerth, oder irgend „Etwas, das sich einigem Nutzen vergleichen läßt, und das „Menschen-Sinn erdenken möchte, mit ins Spiel kom-„men können?"

Derselbe Verfasser führt ferner von sich selbst an, daß er einmal Adjunkt bei einem Zeugenverhöre gewesen sei, wo der Commissär dem scheinbaren Wortlaute nach, aber dem Sinne der Zeugen ganz entgegen, sein Protokoll geführt haben; die Zeugen hätten nach geschehener Vorlesung geradezu unterschreiben wollen, und hätten es auch gethan, wenn nicht der Adjunkt sie aufmerksam gemacht und den Commissär, der Parthey genommen hatte, genöthiget hätte, sein Protokoll abzuändern.

Dieses beweißt klar, daß man im Justitzfache nicht blos der Unvollkommenheit der Kunst und der Ungeschicklichkeit der Richter, sondern auch der Ungerechtigkeit derselben entgegen zu arbeiten hat. Will der wirtembergische Oberamtsrichter partheiisch sprechen, so verschafft ihm das Dunkle der Thatsache den Schleier, hinter dem er seine Ungerechtigkeit verbergen kann. Er darf nur, um seine gesetzwidrige Absicht durchzusetzen, die räthselhafte Thatsache so bilden, wie er sie braucht, um seinem ungerechten Ausspruche die völlige Form der Gerechtigkeit zu geben, und entweder der unverdienten Anklage ganz auszuweichen, oder doch zu erhalten, daß seine wirkliche Unredlichkeit für ein Versehen gelte. Diese Scheinjustitz ist eines der gefährlichsten Uebel der Rechtspflege, das bei der dermaligen Einrichtung der Oberamtsgerichte nicht zu heben ist.

Die Sage geht, daß andere wirtembergische Oberamtsrichter mit den Partheien ziemlich ungestüm umgehen; daß einige diesen zu Vergleichen nicht blos zuzusprechen, sondern sie eher zu nöthigen suchen, und es sogar übel nehmen wollen, wenn man sich von ihnen nicht zusprechen lassen will, und noch mehr, wenn man von ihren Urtheln appellirt. Von andern Oberamtsrichtern sagt man, daß sich die Partheien scheuen, nur vor sie zu treten, um nicht ungestüm von ihnen angefahren zu werden. Einem einzigen andern Oberamtsrichter, der dazu nicht unter die ungeschickten und sorglosen gehören soll, wurde schon dreimal, von dem Appellationsgerichtshofe in Tü-

bingen, sein ganzes Verfahren in Civilsachen ganz kassirt; und wieder ein anderer Oberamtsrichter soll ganz neuerlich eine Urthel des Inhalts ausgesprochen haben: „daß der Angeschuldigte, wegen entfernter Verdachtsgründe, mit einer extraordinaria zu belegen sei."

Auch die besten Einrichtungen taugen Nichts, wenn man die Leute nicht hat, die sie ausführen sollen; und es ist ein Capitalfehler, Reformen im Großen zu machen, ohne die Männer zu haben, die unumgänglich nothwendig dazu sind. Wie konnte man sich aber, bei der neuen Justizeinrichtung, nur einen Augenblick mit dem Gedanken schmeicheln, so viele tüchtige Oberamtsrichter zu finden, als dazu erforderlich waren? War man nicht vielmehr genöthiget, gleichsam mit dem Besen in der Hand Alles zusammen zu fegen, was überall herum in alten Winckeln des Landes zerstreut war, und sich zu dem neuen Werke als Arbeitsmann brauchen lassen wollte?

Man hat gut zu sagen, der Oberamtsrichter soll den Streitpunkt festsetzen. Dieß ist bälder gesagt als gethan. Nur die geschicktesten Oberamtsrichter können es; und auch diese werden, ohne Beihülfe geschickter Sachwälter, nicht selten fehlen; mittelmäßige und unwissende hingegen werden in der Regel immer irren, und nur Zufall und Ausnahme wird es seyn, wenn sie den Punkt treffen. Wie viele haben wir aber ganz geschickte und tüchtige Oberamtsrichter im Lande? An den Fingern kann man sie abzählen! Und die Uebersicht über die Streitverhältnisse soll den Partheien, nach dem §. 101 des Edikts, nur vor

den bei der Verhandlung anwesenden, unverständigen und ungelehrten Gerichtspersonen, zur Anerkennung vorgelegt und ihre Bemerkungen darüber sollen zu Protokoll genommen werden. Auch hier steht die Preußische Gerichtsordnung wieder über das wirtembergische Edikt erhaben da. Denn schon nach der Carmerschen Prozeßordnung von 1781 konnte die allerwichtigste Sache eines jeden Prozesses, nemlich die Festsetzung des Streitpunkts, nur mit Zuziehung der gelehrten Assistenzräthe der Partheien, an deren Stelle in der neuesten Gerichtsordnung die Justizkommissäre oder Advokaten getreten sind, regulirt werden.

Man hat ferner gut zu den Partheien zu sagen: Ite in factum, curia novit jus. Dieses klingt ganz schön in der Theorie, ist aber grundfalsch in der Praxis, besonders bei den wirtembergischen Oberamtsgerichten. Hier sind gar keine Curien, das heißt, Kollegien von Rechtsgelehrten, wo einer den Andern mit seinen Kenntnissen wechselsweise unterstützt; sondern ein einziger, durch keine von geschikten Sachwaltern der Partheien aufgeklärter, meistens mit einer curta Suppellex vom Scharfsinn und Kenntnissen versehener, Richter steht allein da, bemächtigt sich des Faktums und wird dadurch unumschränkter Gebieter des Rechts der Partheien. Jene Sentenz paßt also auf die neuen wirtembergischen Oberamtsgerichte durchaus nicht: man könnte hier eher den entgegengesetzten Satz; Curia non novit jus, zur Regel machen.

Uebrigens ist diese alte Sentenz noch billiger, als das

IV. Edikt und das Untersuchungsverfahren überhaupt, wie es in diesem aufgestellt ist; denn sie überläßt wenigstens die Darstellung und Entwickelung der Thatsachen den Partheien und ihren Sachwaltern; da hingegen nach dem IV. Edikte der Oberamtsrichter auch diese an sich reißt.

Die Urheber dieser alten Sentenz haben hier offenbar richtiger gesehen, als die Urheber des IV. Edikts. Es ist bald gesagt, die Partheien sollen dem Richter nur das reine Faktum erzählen; hiezu bedürfe es keiner gelehrten Beistände; Rechtsgelehrte von Profession seyen nicht am besten, oder wohl gar ausschliessend dazu geeignet, über die Absichten und Handlungen der Menschen zu urtheilen; sie kennen gewöhnlich die Menschen am wenigsten, und machen sich von dem was in der wirklichen Welt vorgehe, oft gar seltsame Vorstellungen. So spricht ein anonymer, bloß mit dem Buchstaben Y bezeichneter, Verfasser in einer im Jahr 1818 gedruckten Broschüre mit dem Titel: Ueber die Veränderung der bürgerlichen Rechtsverwaltung in erster Instanz im Königreiche Wirtemberg (S. 19.) mit dieser Farbe wollte er der neuen Justizverfassung einen Anstrich geben: mit diesen Gründen wollte er die unwissenden Gerichtsbeisitzer über die gelehrten und verständigen Sachwalter erheben. Allein der gute Mann bedachte nicht, als er dieses niederschrieb, daß

1) schon bei den Thatsachen nicht allein die Wahrheit, sondern auch die Erheblichkeit derselben öfters sehr zweifelhaft ist; indem nicht Alles, was die Partheien behaupten, diejenigen rechtlichen Folgen hat, welche

sie denselben beilegen. Entstände der Zweifel immer blos darüber, ob die behauptete Thatsache eben diese und keine andere Folgen habe, so würde dieses auf die Untersuchung der Thatsachen keinen andern Einfluß haben, als den, welchen etwa die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen darbietet. Allein sehr oft ist es zweifelhaft, ob das von der einen oder andern Partbei behauptete Faktum irgend eine rechtliche Folge haben könne, und es wird also entschieden werden müssen, in wiefern die behauptete Thatsache erheblich sei und eine nähere Untersuchung verdiene. Wie kann, wie will er nun die unwissenden und ungelehrten Gerichtsbeisitzer dieser ihnen ganz unmöglichen Beurtheilung für fähig halten?

Er bedachte ferner

2) nicht, daß die Erzählung der Thatsachen dasjenige ist, wornach der Richter einzig und allein urtheilen muß, und daß sie also gleich von Anfange an so eingerichtet werden müße, daß das Verhältniß der Thatsachen zum Rechte sogleich sichtbar werde; was doch offenbar ohne genaue Kenntniß des Rechts nicht geschehen kann. Wie sollten nun abermals ungelehrte und unwissende Gerichtsbeisitzer dieses besser, als verständige und gelehrte Sachwalter, vollziehen können? Die richterlichen Reflexionen über das Verhältniß der Thatsachen zum Gesetze, dieß ist der schwere Punkt in der Rechtspflege; dazu gehört Scharfsinn,

und diesen lernt man weder aus Gesetzbüchern, wenn diese auch in der Muttersprache und so faßlich als möglich geschrieben sind, noch aus andern Büchern. Aus dem ganzen Cumulus zahlloser Gesetze, die jedes nur einigermassen vollständige Gesetzbuch, bei den unendlich verwickelten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens in den neuern Staaten, nothwendig enthalten muß, immer das einzig und allein einschlagende und zur richtigen Entscheidung führende Gesetz aufzufinden, dieß und nur dieses allein ist die große Kunst des Richters; aber dazu gehört wesentlich eine lange Uebung und ein gewisser Takt des Scharfsinns, der sich nicht beschreiben läßt, und von dem sich auch keine bestimmten Regeln angeben lassen. Es steht zuerst eine unordentliche nnd unförmliche Masse vor den Augen des reflektirenden Richters da; er betrachtet diese scharf und anhaltend. Allmählig entdeckt er da und dort einige Lichtpunkte; er verfolgt diese, findet deren bei fortgesetzter Betrachtung noch mehrere; er dringt immer mehr in seinen Gegenstand ein; dieser erhellt sich unvermerkt vor seinen Augen; nun kann er vergleichen und kombiniren, und nun geht in seiner Seele jene eigene Operation vor, die auf die Regeln der Logik sich stützend, aus zwey bekannten Säzen, der Thatsache und dem Gesetze, einen dritten gesuchten, die Urthel, findet. Aber der anonyme Schriftsteller widerspricht sich auch

3) selbst, wenn er in derselben Broschüre (S. 7) wört-

lich sagt: „Es ist unstreitig, daß in bürgerlichen „Rechtsstreitigkeiten Faktum und Rechtssatz viel schwe„rer sich trennen lassen, als in peinlichen. Wer „einen Prozeß ganz zweckmässig soll in„struiren können, muß nothwendig wis„sen, von welchen Momenten die Ent„scheidung abhängt." Ist dieses also, und allerdings verhält es sich auf diese Art, was können nun dem Oberamtsrichter ungelehrte und unwissende Gerichtsbeisitzer helfen, und wie sollten diese besser in die Oberamtsgerichtsstuben taugen, als verständige und gelehrte Sachwalter der Partheien, die nicht nur die Rechte derselben vertheidigen, sondern auch den eigenmächtigen Oberamtsrichter kontroliren und in der Ordnung halten, so wie den auf Irrwegen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit, gehenden belehren und auf den rechten Weg zurück führen können?

Auch ist es endlich

4) nicht sehr konsequent, wenn derselbe Verfasser nur die Gerichte erster Instanz mit Männern besetzt haben will, die dem bürgerlichen Leben angehören, das heißt, vom Rechte Nichts verstehen, nicht aber auch die Appellationsgerichtshöfe und das Obertribunal. Denn die höhern Richter, welche darüber urtheilen und erkennen sollen, ob die Richter erster Instanz richtig geurtheilt haben, sollten billig dieselben guten Eigenschaften haben, wie diese. Wenn es anders eine gute Eigenschaft für einen Richter genannt wer-

den kann, Nichts vom Rechte zu verstehen. Die Welt rollte schon lange genug in ihrer Bahn fort, ohne die Gerichtsbeisitzer, die dem Anonymus so wichtig sind; und wahrlich seitdem man sie in Wirtemberg hat, geht die Rechtspflege nicht einen bessern sondern einen schlechtern Gang.

Eine richtigere Ansicht über diesen Punkt hatte schon im Jahre 1770 ein französischer scharfsinniger Gelehrter in Paris. Dieser sagt unter Anderem über diesen Gegenstand Folgendes: „Man sagt gewöhnlich, die Partheien „sollen nur die Thatsachen erzählen; der Richter werde „schon das Verhältniß derselben zu dem Rechte finden. „Dieses Mittel wäre ganz vortrefflich, wenn man sich „schmeicheln dürfte, daß die Richter wirklich immer die „nöthigen Kenntnisse und Einsichten hätten. Allein da „der größere Theil derselben die Gesetze nicht „viel besser, als die Partheien selbst, kennt; „und da diejenigen, welche nur oberflächliche „Kenntnisse besitzen, überall, wo es nöthig „ist, von besser Unterrichteten belehrt werden „müssen: so ist es unumgänglich nothwendig, „daß die Partheien gelehrte Sachwalter mit „sich bringen, welche durch ein vorausgegangenes Studium der Gesetze, die den Richter „im Rechtsprechen leiten müssen, sich fähig „gemacht haben, der Unwissenheit sowohl der „der Partheien, als der Richter selbst zu Hülfe kommen zu können.“

Auch ist es sonderbar und unbillig, daß nach dem §. 72. und 73. des IV. Edikts ganz zufällige Umstände und Begebenheiten, wie Krankheit, hohes Alter, Verhinderung durch amtliche Verhältnisse, wichtige ökonomische Abhaltungen, Entfernung über vier Stunden u. s. w. eine Parthei von dem persönlichen Erscheinen vor dem Oberamtsgerichte dispensiren und berechtigen, einen rechtsverständigen Bevollmächtigten in ihrem Namen zu schicken, während die andere Parthei, der kein solcher Zufall günstig ist, persönlich erscheinen, und sich der Gefahr preisgeben muß, durch allerhand Fragen des Richters verwirrt zu werden, und aus Unverstand und Unwissenheit Sachen zu sagen, die ihr, auch bei der gerechtesten Sache, den Prozeß verlieren machen müssen. Der neuesten Preußischen Gerichtsordnung ist diese Inkonsequenz nicht entgangen; sie hat sie im I. Theile, 3. Titel, §. 7. besser, als das IV. Edikt zu heben verstanden. Und wenn ein bloßer Zufall, nach diesem Edikt, die Partheien von dem persönlichen Erscheinen dispensiren kann, so geben damit die Verfasser des Edikts offenbar selbst zu, daß das persönliche Erscheinen durchaus nichts Wesentliches zu einer guten Rechtspflege sey, sondern daß auch ohne dasselbe diese recht gut verwaltet werden könne. Ist aber dieses der Fall, und ist das persönliche Erscheinen einfacher und unverständiger Partheien auf der andern Seite schon bei einem gutgesinnten, noch weit mehr aber bei einem übeldenkenden und partheiischen Richter, eine sehr gefährliche Sache für dieselben: so haben auf diese Art die Verfasser

des Edikts über sich selbst und über die Hauptbestimmung ihrer neuen Prozeßform das beste und unzweideutigste Urtheil ausgesprochen.

Ich glaube nun bisher gezeigt zu haben, daß

1) die Trennnng der Justiz von der Administration, so wie sie durch das IV. Edikt bestimmt wurde, für Wirtemberg zu theuer ist, und also auch nicht taugt;

2) daß durch die neue Gerichtseinrichtung den Wirtembergischen Dorfgemeinden die ihnen nach altwirtembergischen Rechte zustehende Gerichtsbarkeit ganz entzogen; die Gerichtsbarkeit der Städte, die gleichfalls auf uralten Rechten beruht, nur auf unbedeutende Gegenstände beschränkt wurde; die Mitglieder der Magistrate auch genöthiget sind, sich als unbedeutende Gerichtsbeisitzer von den königlichen Beamten, den Oberamtsrichtern, gebrauchen zu lassen, und daß durch eben diese neue Gerichtseinrichtung die ganze, auf uralten Rechten beruhende, Gerichtsbarkeit der Städte und Dörfer auf einmal, und mit einem einzigen Federstriche, in die Hände königlicher Diener gekommen ist; daß

3) durch die neue Justizverfassung das muthwillige Prozessiren, statt verhindert zn werden, außerordentlich befördert wurde, und allen muthwilligen Streitern jetzt Thüre und Thor geöffnet ist; daß

4) das, durch die neue Prozeßeinrichtung eingeführte, Untersuchungsverfahren zwar für unwichtige und nicht verwickelte Prozesse ganz zweckmäßig, aber auch für

solche schon längst im Landrecht und in der Hofgerichtsordnung vorgeschrieben gewesen sey, für wichtige und verwickelte Prozesse hingegen nicht taugen; endlich

5) daß dieses Untersuchungsverfahren, durch die speziellen Bestimmungen, die es im IV. Edikte erhalten hat, eine Ausbildung erhalten habe, die der Königlich Preußischen Untersuchungsmaxime unendlich nachsteht, und Mängel und Gebrechen zeige, die man dem in Preußen eingeführten Untersuchungsverfahren nicht eben so zum Vorwurfe machen kann.

Es sey mir jetzt noch erlaubt, meine unmasgeblichen Gedanken über eine zweckmäßigere und bessere Justizeinrichtung zu eröffnen. Diese werden wir, wie ich fest überzeugt bin, nur wieder in Rückschritten und in Wiederannäherung an das Alte, jedoch mit gewissen Modifikationen, finden.

Ich glaube also, und trage darauf an:

1) daß den Wirtembergischen Städten und Dorfgemeinden ihre uralte Gerichtsbarkeit wieder gegeben,

2) statt der neuen und theuren und von der Regierung ernannten Oberamtsrichter, jede Stadt und jedes Amt Einen oder zwei gelehrte Gerichtsbeisitzer, entweder mit einer kleinen Besoldung von nur 200 bis 300 fl.; wenn nehmlich die Justiz fernerhin den Partheien umsonst verwaltet werden sollte, oder, was ich für weit besser halten würde, ohne alle Besoldung, aber gegen Bezahlung ihrer einzelnen Gutachten und Entscheidungen, die, wie vormals, nur von den prozeßführenden

Theilen, so fern sie nicht auf das Armenrecht Anspruch zu machen hätten, zu leisten wäre, anstellen sollten, daß

3) diese gelehrten Gerichtsbeisitzer, nach der alten Vorschrift des Landrechts und der Hofgerichtsordnung, und nach dem allgemeinen Gebrauche beinahe aller polizirten Staaten von Europa, alle unwichtigen und nicht verwickelten Prozesse, und wenn die Partheien nicht ausdrücklich den schriftlichen Prozeß verlangen würden, de pleno und durch ein mündliches Verfahren; alle wichtigen und verwickelten Prozesse hingegen, oder wenn es die Partheien ausdrücklich verlangen sollten, durch schriftlichen Prozeß, oder wenigstens durch schriftliche Klage, schriftliche Antwort und schriftliche Replik, beilegen sollten, den schriftlichen Prozeß aber auf eine erst genauer, unter Mitwirkung der Stände, zu bestimmende Art zu leiten hätten, daß er nie unnöthigerweise in die Länge gezogen werden könnte; daß

4) diese gelehrten Gerichtsbeisitzer immer nur vor gesessenem Gerichte und in Gegenwart des Oberamtmanns gerichtliche Verhandlungen vornehmen, der Oberamtmann aber ihnen weder etwas zu befehlen, noch in irgend Etwas gegen ihre Meinung zu entscheiden berechtiget seyn sollte, vielmehr sie blos zu controlliren, und, wenn er etwas Gesetzwidriges in ihrem Verfahren bemerkte, die Anzeige davon höheren Orts zu machen hätte; daß

5) die Stadtschreiber wieder wie ehemals die Aktuare der Stadtgerichte seyn sollten, und daß

6) theils zu mehrerer Beschleunigung der Prozesse, theils aber auch zum Vortheil der Partheien, die vielleicht besonderer Gründe wegen die Entscheidung ihres Prozesses lieber einem Dritten, als den ordentlichen Gerichtsbeisitzern überlassen möchten, sowohl der Juristenfakultät in Tübingen, als einzelnen ausgezeichneten und besonders zu privilegirenden Rechtsgelehrten, oder, wenn man lieber will, besondern Consulenten-Kollegien, wie vormals wieder das Recht ertheilt würde, rechtliche Gutachten und Urtheln, in anhängigen Prozessen, zu ertheilen.

Zu Motivirung dieser sechs Anträge erlaube ich mir, Folgendes beizusetzen:

Warum den Städten und Dorfgemeinden ihre uralte Gerichtsbarkeit entzogen bleiben sollte, davon sehe ich durchaus keinen hinreichenden Grund ein. Selbst das Prinzip des Staatsrechts, daß auch die richterliche Gewalt ein Ausfluß der Staatsgewalt sei, leidet darunter keineswegs; denn die Stadt- und Dorfgerichte würden ja nur im Namen der Staatsgewalt die Gerechtigkeit verwalten; und so wenig vormals, durch die von den Stadt- und Dorfgerichten ausgeübte Rechtspflege jenes Prinzip verletzt wurde; eben so wenig würde es jetzt dadurch verletzt werden. Auch ist als gewiß anzunehmen, daß die Stadt- und Dorfgerichte ihre Gerichtsbarkeit nicht verlohren hätten, wenn zur Zeit, als sie dieselbe

verlohren, die Stände in Wirksamkeit gewesen wären. Dieß ist ein Zufall, der den Städten und Dörfern nicht schaden sollte. Pflicht der Stände ist es, wie ich vollkommen überzeugt bin, diesen zu Wiedererlangung ihrer uralten Gerechtsame wieder behülflich zu seyn. Sollten ihnen diese, nach der Meinung der Stände, nie entzogen worden seyn, so müssen diese auch Alles thun, um ihnen zu demjenigen wieder zu verhelfen, was sie blos zufällig verlohren haben.

Die den Dorfgerichten wieder einzuräumende Gerichtsbarkeit in unwichtigen, im Landrechte bestimmten, Fällen ist diesen einmal nicht zu mißgönnen; sodann versetzt sie diese in eine ehrenvolle Thätigkeit, an der alte Vorurtheile hängen, die, wo es seyn kann, immer geehrt werden sollten; und endlich wird durch diese Theilung den Stadtgerichten mehr Zeit für wichtige Prozesse gelassen, und also der Gang der Justitz im Ganzen auf leichte und zweckmässige Art mehr beschleuniget.

Wie viele Gewalt die von der Regierung ernannten Oberamtsrichter haben, wie sehr Leben, Freiheit und Eigenthum der Unterthanen von ihnen abhängen, wie enorm theuer sie dem Lande zu stehen kommen, und wie wenig sie den Erwartungen des Landes entsprochen haben, ist bereits umständlich von mir bewiesen worden.

Eben so glaube ich nicht ohne Grund behauptet zu haben, daß die prozessirenden Partheien, wenn sie nicht arm sind, durchaus nicht verlangen können, daß ihnen die Gerechtigkeit umsonst gehandhabt werde. Es giebt

zwar, um noch einmal auf diesen so wichtigen Punkt zurückzukommen, selbst unter den Philosophen von Profession Einige, die das Gegentheil behaupten, und etwas sehr Wichtiges vorzubringen glauben, wenn sie sagen: Gerechtigkeit sei der Landesherr den Unterthanen schuldig; gleichsam als ob die Pflicht des Landesherrn, und die Geldausgaben, ohne welche er dieser Pflicht nicht genügen kann, nicht zwei ganz verschiedene Dinge wären. Auch könnte man diese Herrn ganz leicht durch eine einzige Instanz abfertigen, wenn man sie nämlich fragte, ob der Regent den Unterthanen nicht auch Schutz wider ihre auswärtigen Feinde schuldig sei, und ob sie es gleichwohl für unrecht erklären wollen, daß er die Unterhaltungskosten der Soldaten von dem Lande nimmt? Aber wenn diese Herrn etwa selbst einmal einen Prozeß gehabt haben, so ist alsdann bei ihnen nichts Gewöhnlicher, als selbstsüchtiges Deraisonniren wider die Justitz.

Diejenigen, welche die Justitz umsonst verwaltet wissen wollen, bedenken nicht, daß sie dem Staate eine große und schwere Ausgabe aufbürden, ohne ihm eine Einnahme dafür anzuweisen, und daß, wenn sie diese anweisen sollten, sie schwerlich eine schicklichere Anweisung dazu finden würden, als diejenige, welche bereits seit undenklichen Zeiten in den meisten Staaten von Europa eingeführt ist, und auch ehemals in Wirtemberg eingeführt war, diese nämlich, daß man die Einnahme von denjenigen, auf mässige und billige Art nehme, welche

sie nöthig machen, und wer sind diese anders, als die streitenden Partheien selbst?

Dieses vorausgeschickt, wüßte ich nicht, was sich gegen gelehrte und geprüfte, von den Stadtgerichten zu ernennende Gerichtsbeisitzer sagen ließe, die keine Besoldung weder von dem Staate, noch von den Städten und Aemtern bezögen, sondern blos von den nicht armen Partheien für ihre Gutachten und Entscheidungen, nach einer billigen zu regulirenden Taxe, bezahlt würden. Das Land würde, durch diese so einfache und natürliche Einrichtung, von der drückenden Last jener neuen und schweren Auflage befreit, welche die Errichtung der Oberamtsgerichte mit ihrem ganzen Apparate nöthig machte, und dem Lande nie, am Allerwenigsten aber zu einer Zeit hätte aufgebürdet werden sollen, wo es ohnehin schon unter Kummer, Schulden, Ungemach und Elend aller Art erlag. Den Stadtgerichten würde ihre uralte Gerichtsbarkeit wieder zurückgegeben; was gewiß für die Stände, die natürlichen Vertreter aller Rechte der Einzelnen, wie der Gemeinheiten, von nicht geringer Wichtigkeit ist. Die Justitz würde auf diese Art gleichfalls nicht nur eben so gut, wie bei den neuen Oberamtsgerichten, sondern noch dazu auf die wohlfeilste Art von der Welt, ja ohne daß sie, in den niedern Instanzen, den Staat oder die Städte und Aemter nur einen Heller kostete, von der Administration getrennt seyn. Sie würde ferner nicht nur eben so unabhängig, wie bei den neuerrichteten Oberamtsgerichten, sondern sogar noch weit

unabhängiger seyn; da die gelehrten Stadtgerichtsbeisitzer, so wie die übrigen Mitglieder der Stadtgerichte von allem Einflusse nicht nur des Ministers des Innern, sondern auch, was bei den neuen Oberamtsgerichten nicht eben so der Fall ist, des Justizministers ganz frei und unabängig seyn würden. Gerichtspersonen, wie die neuen Oberamtsrichter, welche ihre Anstellung einzig und allein dem Justizminister verdanken, weitere Beförderung, Auszeichnungen und einträglichere Stellen suchen, welche sie auch hauptsächlich nur wieder von der Gnade und Empfehlung des Justizministers erwarten müssen, sind keine freie und unabhängige Männer. Die Inamovibilität allein macht durchaus noch nicht frei und unabhänig. Wer zu Beförderungen, Auszeichnungen und einträglichen Stellen verhelfen kann, hält auch den inamovibeln Justizmann beständig in Fesseln. Der Ehrgeitz begnügt sich nicht mit dem, was er hat; er will auch haben was er nicht hat. Ein Justizminister würde es nie wagen, auf gelehrte Stadtgerichsbeisitzer, wie ich sie wünsche, oder gar auf ganze Stadtgerichte, irgend einen Einfluß auszuüben zu suchen. Auch wird man gewiß aus der ganzen Geschichte der altwirtembergischen Gerichtsverfassung nicht ein einziges Beispiel anführen können, daß ein fürstlicher Minister auf die Rechtspflege der Stadtgerichte, oder auf die Consulenten derselben irgend einen Einfluß zu gewinnen gesucht hätte. Alles stand hier viel zu weit auseinander zwischen dem Minister und den niedern Instanzen; das Risiko wäre für den

Minister gegen den Vortheil viel zu groß gewesen; die Juristenfakultät in Tübingen oder einzelne Consulenten der Stadtgerichte zu gewinnen zu suchen, war für ihn ein viel zu gefährliches Wagestück, als daß ihm nur ein Gedanke dazu hätte kommen können. Daß es aber jetzt für den Justizminister gar nichts sehr Gewagtes seyn würde, in dieser oder jener Angelegenheit, für die er sich interessiren wollte, auf diesen und jenen Oberamtsrichter einzuwirken zu trachten, liegt am Tage. Wie mancher von diesen würde sich nicht Glück wünschen, wenn er mit einem so zarten Zutrauen beehrt würde? Aber man weiß, wie viel in etwas schwankenden Fällen die individuelle Ansicht des Richters von der Sache auf seinen Ausspruch Einfluß hat; wie leicht es ihm wird, ein unrichtiges Urtheil, durch die Einkleidung der Gründe, als ein völlig gerechtes darzustellen, und wie schwer es fällt, ihm eine Unredlichkeit mit Gewißheit nachzuweisen, so wird man es eben nicht befremdend finden, wenn er über eine nicht ganz klare Sache einen Ausspruch thut, den ihm weniger die Wahrheit und das Recht, als ein geheimer Wunsch, oft ohne sein Wissen, eingegeben hat. Und wo kann ein solcher geheimer Wunsch leichter entstehen, als wenn es eine Sache betrifft, wobei der erste und wichtigste Vorgesetzte des Oberamtsrichters, dessen Gunst ihm wichtig ist, ein Interesse, sei es in eigener Person, oder wegen seiner Freunde und Clienten hat? Sollte auch der Interessent selbst gleichgültig genug seyn, wird nicht der Oberamtsrichter in der Regel wenigstens wünschen, daß er eher für, als

wider den Justizminister möchte sprechen können? und, ist er nicht in seinen Grundsätzen ganz fest, so kann er nicht wohl etwas Anderes wünschen, wenn er nicht in eine unangenehme Lage gegen denselben gerathen will. Auf der einen Seite hat er die Gunst des ersten Vorgesetzten zu hoffen, die ihm für sich und seine Angehörigen Beförderung, Verbesserung, Erleichterung, Belobung und Begünstigung verschaffen kann; anderer Seits muß er das Gegentheil, Zurücksetzung, Belästigung, Verfolgung und Kränkung befürchten. Wenn es nicht an Beispielen fehlt, daß ministerieller Einfluß sogar auf ganze höhere Kollegien sichtbar wirkt, was ist nicht erst von dem Einflusse des Chefs der Justiz auf einzelne Oberamtsrichter zu befürchten, wenn sich jener in besondern Fällen einer Parthei annehmen, oder gegen sie arbeiten will? Ich glaubte diesen Punkt deswegen berühren zu müssen, weil diejenigen welche der neuen Einrichtung der Oberamtsgerichte günstig sind, hauptsächlich die Unabhängigkeit von allem ministeriellen Einflusse als Entscheidungsgrund für ihre Meinung anzuführen pflegen.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Stadtgerichte mit den gelehrten Stadtgerichtsbeisitzern und den Stadtschreibern, als Aktuaren, der Natur der Sache nach die reizbare Natur nicht haben könnten, die man an manchen der neuen, über das Volk erhabenen, und von diesem nicht abhängigen, Oberamtsrichter wahrgenommen hat. Mancher von diesen sieht jede Beschwerde gegen sich als eine Verletzung seiner Amtsehre an. Kaum weiß eine Parthei,

oder ihr Rechtsfreund sich genug in Acht zu nehmen, um nicht Verweise von ihnen zu erhalten, oder gar gestraft zu werden. Manche freie Aeusserung, welche die Vertheidigung mancher Sachen erfordert, wird leicht für eine dem hohen Richteramte zugefügte Injurie gehalten. Das Volk hat weit mehr Zutrauen und Ehrfurcht gegen ein ganzes Stadtgericht, als gegen einen einzelnen Oberamtsrichter, mit seinem Aktuar und ein paar Gerichtspersonen.

An dem Oberamtmann, als Präses des Stadtgerichts, hätten ferner die gelehrten Stadtgerichtsassessoren einen Controleur, den die neuen Oberamtsrichter nicht haben, und zwar einen solchen Controleur, der sie in ihren Verrichtungen durchaus nicht stören, diese auf keine Weise hemmen, das Gute nie, sondern nur das Böse, durch seine blosse Gegenwart und durch die Furcht der Anzeige, in der die gelehrten Gerichtsbeisitzer immer schweben müßten, verhindern würde. Eine solche Gegenwart des Oberamtmanns könnte nur Vortheile, nie Nachtheile haben; und eine gut kontrolirte Rechtspflege, besonders in erster Instanz, ist höchstwichtig und höchstwünschenswerth.

Die gelehrten Stadtgerichts-Assessoren, weil sie in andern Gerichtsbezirken auch noch praktiziren dürften, würden nicht nur bei den Emolumenten, die sie von ihren Arbeiten als Urtheilsverfasser ihres Stadtgerichts hätten, bestehen können; sondern sie würden auch, weil sie zugleich Advokaten wären, eine vielseitigere Bildung, als die jetzigen Oberamtsrichter bekommen, und also auch

brauchbarere Geschäftsmänner, als diese, werden, ohne daß sie den Staat nur einen Heller kosten würden.

Die Stadtschreiber, als Stadtgerichtsaktuare, in ihre alten Rechte wieder eingesetzt, würden treffliche und weit bessere Dienste leisten, als die neuen Oberamtsgerichtsaktuare. Von dem Zutrauen ihrer Mitbürger allein gewählt, mit den Bedürfnissen, Verhältnissen, Eigenheiten ihrer Stadt und ihres Amts, ja gleichsam mit dem Innern jeder einzelnen Familie desselben genau bekannt und vertraut, sind sie die natürlichen Rathgeber und Vertreter der Rechte jedes Einzelnen. In den täglichen Begebenheiten des bürgerlichen Lebens von ihren Amtsangehörigen zu Rathe gezogen, und diese am besten verstehend und am richtigsten beurtheilend, müssen sie, der Natur der Sache nach, allmählig in den Besitz eines grossen Zutrauens bei denselben kommen; ihr Zuspruch bei Vermittelung und Vergleichung der Prozesse muß daher auch wirksamer und bedeutender seyn, als der eines jeden Andern. Hiezu kommt, was von großer Wichtigkeit ist, daß sie in Rechnungs- und Theilungssachen, so wie in vielen andern praktischen Manipulationen, weit mehr Kenntnisse, Takt und Fertigkeit haben, als Rechtsgelehrte, die die Schreiberei nicht gelernt haben. In allen Rechtssachen dieser Art können sie also vortreffliche und weit bessere Dienste leisten, als die blos rechtsgelehrten Aktuare der Oberamtsrichter. Ein ganzes Stadtgericht mit einem oder zwei gelehrten, den Staat nichts kostenden, Gerichtsbeisitzern, mit einem geschickten Stadtschreiber als Aktuar und dem

Oberamtmann als Controleur, ist gewiß die beste Zusammensetzung einer Gerichtsstelle erster Instanz, die sich machen läßt, und den neuen Oberamtsgerichten in jeder Hinsicht unendlich vorzuziehen. Daß die Stadtschreiber vernichtet und Gerichtsnotare an ihre Stelle treten sollen, kann ich durchaus nicht für einen Vortheil halten, auch nicht einmal einen hinreichenden Grund davon einsehen. Die Geschäfte, welche sie bisher versehen haben, müssen ja doch auch fernerhin verrichtet werden, und gewiß kann sie derjenige, welcher sie bisher versah, besser betreiben, als ein Fremder. Haben Einzelne ihr Amt mißbraucht, so hebt ja bekanntlich der Mißbrauch den Gebrauch nicht auf; in den fixen Besoldungen würde man eine Artznei für dieses Uebel finden, ohne daß man nöthig hätte, das Anathema gegen alle Stadtschreiber ohne Unterschied auszusprechen. Für merkwürdig halte ich es, daß im Großherzogthum Hessen erst noch im Jahre 1817 mit Aufhebung des Notariatsinstituts, Land- und Stadtsschreibereien errichtet wurden; in Wirtemberg soll gerade das Gegentheil geschehen! Die Stadt- und Amtsschreiberei-Einrichtung findet sich schon in der ältesten Geschichte Wirtembergs, und sie war an sich und zu einer Zeit, wo die Gemeinden auch noch Etwas galten, in Wirtemberg so wenig, als in den Reichsstädten, schädlich, im Gegentheil in manchen Hinsichten sehr nützlich; und immer sollte man großes Bedenken tragen, eine in ihren Zwecken eben so wie durch ihr Alter ehrwürdige Institution rasch zu vernichten, um eine schlechere an ihre Stelle zu setzen.

Endlich würde in der, der Juristenfakultät in Tübingen, und in der entweder einzelnen ausgezeichneten und besonders zu privilegirenden, oder, wenn man lieber will, besondern Consulenten-Collegien wieder ertheilten Erlaubniß, rechtliche Gutachten und Urtheln zu geben, ein neues Mittel sowohl zur Beschleunigung der Prozesse im Ganzen, als zu einer unpartheiischen Rechtspflege, also ein neuer großer Vorzug der von mir vorgeschlagenen Justitzeinrichtung vor der jetzt bestehenden, gefunden werden.

Ganz fehlerfrei wird freilich auch die hier vorgeschlagene eben so wenig, als jede andere menschliche Justitzverfassung seyn; aber so viel ist gewiß und ausgemacht, daß sie unendlich vorzüglicher, als die jetzt bestehende, seyn würde. Ja, wenn sie dieses sogar nicht wäre, vielmehr ganz dieselben Gebrechen hätte, was doch ganz gewiß der Fall nicht ist, so würde sie schon deswegen allein den Vorzug vor jener verdienen, weil sie den Staat Nichts kostet, während jene ihm so theuer in einer Zeit zu stehen kommt, wo so viele alte Wunden zu heilen sind, die eine unglücksvolle Vergangenheit dem Vaterlande geschlagen hat. Muß aber jeder Unbefangene gestehen, daß die von mir vorgeschlagene Einrichtung der Rechtspflege in erster Instanz, in Absicht auf die Bewahrung uralter Gerechtigkeiten der Städte und Aemter und der Dorfgemeinden, und in Hinsicht auf eine unpartheiische, sicherere, sorgfältigere und von jedem ministeriellen Einflusse gänzlich unabhängige Verwaltung der Justitz, vor der dermaligen Einrichtung einen großen und unbestrittenen Vorzug

habe, und kostet noch über dieses Alles jene bessere den Staat keinen Heller, während diese schlechtere einen enormen Aufwand erfordert, der dem ganzen Lande schwer zur Last fällt, dem muthwilligen Prozessiren Thüre und Thor öffnet, und die reichen Streiter, auf Kosten des ganzen Publikums, sich Jahre lang vor den Gerichten herumzanken und einander wechselsweise chikaniren läßt: so ist nicht nur damit das gerechteste Urtheil über die dermalige Justitzeinrichtung ausgesprochen, sondern ich glaube auch, daß auch nicht einen einzigen verständigen, ruhigen und unpartheiischen Beurtheiler dieser Dinge die Wahl zwischen der vorgeschlagenen und der dermaligen Justitzverfassung nur einen Augenblick zweifelhaft lassen wird.

Was mich betrifft, so sehe ich die dermalige Oberamtsgerichtseinrichtung für eine öffentliche Calamität an, und Diejenigen, welche mit Hintansetzung und Verachtung aller alten und ehrwürdigen vaterländischen Rechte und Institutionen sie in Vorschlag gebracht, und durchzusetzen gewußt haben, scheinen mir jener Tullia des alten Roms nicht unähnlich zu seyn, die stolz und übermüthig über die blutige Leiche ihres eigenen Vaters einherfuhr.

59

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Griesinger, Ludwig Friedrich,

Über die Justizorganisationen der neuern Zeit, über Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime und über die Vorzüge der k. preußischen vor der neuesten k. wirtembergischen Justizeinrichtung

Tübingen 1820

J.pract. 97 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554139-1